

Aktenzeichen: 32-4354.21-38/B 20

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesstraße 20
Eggenfelden - Straubing

Ausbau bei Mettenhausen
(3. Fahrstreifen, 2+1 - Querschnitt)
von Abschnitt 1440, Station 0,940 bis Abschnitt 1460, Station 1,420

Landshut, 10.11.2014

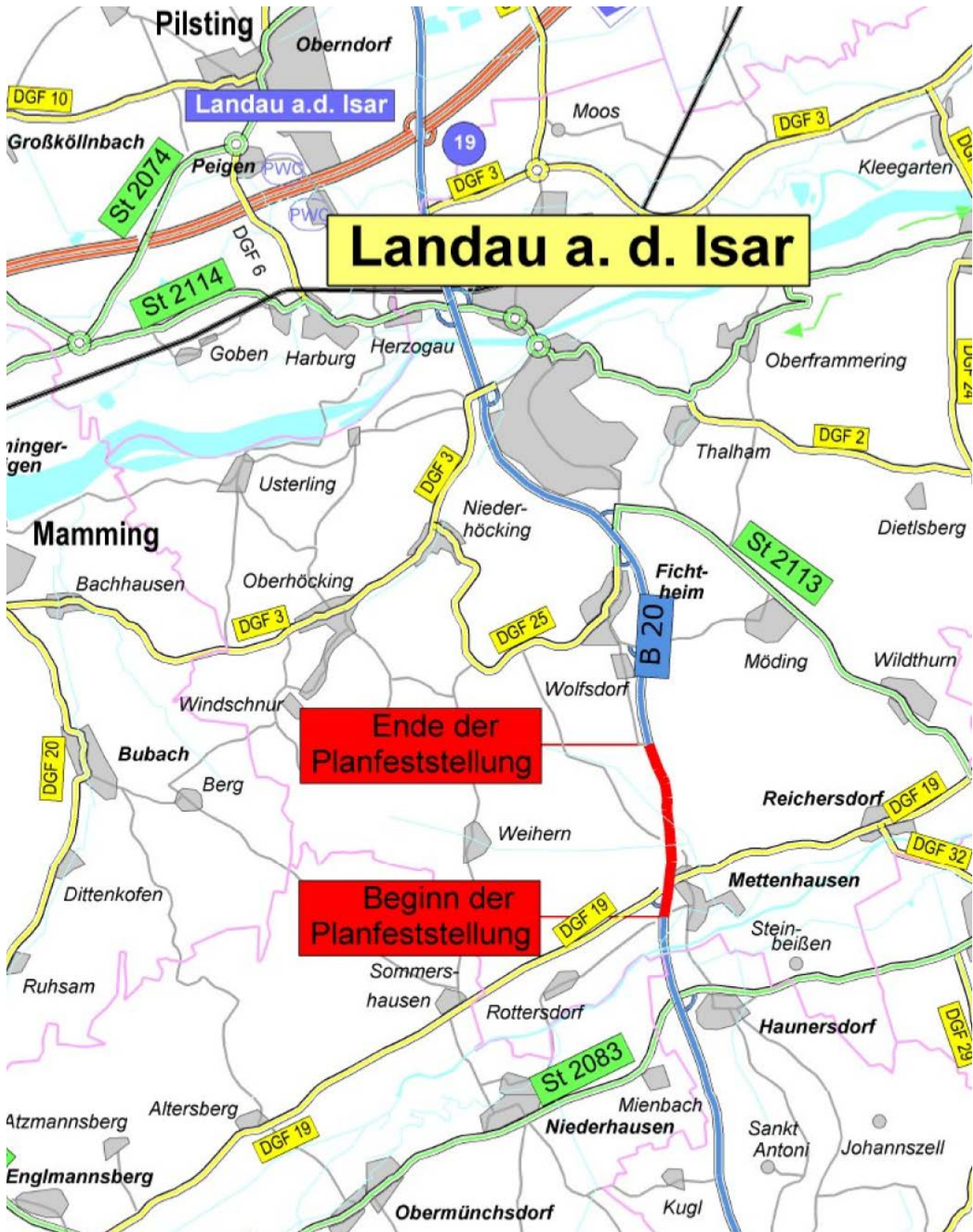
Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	5
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	6
A Tenor	8
1. <u>Feststellung des Plans</u>	8
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	8
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	10
3.1 Unterrichtungspflichten	10
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	12
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz	12
3.5 Verkehrslärmschutz.....	14
3.6 Landwirtschaft	14
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen.....	15
3.8 Zusagen des Vorhabenträgers	16
4. <u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	17
4.1 Gegenstand / Zweck	17
4.2 Plan.....	18
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	18
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	18
4.3.2 Einleitungsmengen.....	19
4.3.3 Bau, Betrieb und Unterhaltung	21
4.3.4 Anzeigepflichten	22
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	22
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	22
7. <u>Kostenentscheidung</u>	22
B Sachverhalt	23
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	23
2. <u>Vorgängige Planungsstufen</u>	24
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	24
C Entscheidungsgründe	26
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	26
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	26
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	26

2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	28
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	28
2.2 Abschnittsbildung	28
2.3 Planrechtfertigung, Ausbaukonzept der B 20	28
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	29
2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	29
2.4.2 Ausbaukonzept / Alternativen	29
2.4.2.1 Dreistreifiger Ausbau	29
2.4.2.2 Kreuzungsumbau bei Mettenhausen.....	30
2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes...	33
2.4.3 Ausbaustandard	33
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz.....	33
2.4.4.1 Verkehrslärmschutz	34
2.4.4.1.1 § 50 BImSchG.	34
2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	34
2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung.....	35
2.4.4.1.4 Ergebnis	35
2.4.4.2 Schadstoffbelastung	37
2.4.4.3 Bodenschutz	37
2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	38
2.4.5.1 Verbote	38
2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen.	38
2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz.....	39
2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	47
2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	47
2.4.5.3.1 Eingriffsregelung.....	47
2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	48
2.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen	48
2.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	49
2.4.6 Gewässerschutz.....	51
2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	51
2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	51
2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	52
2.4.8 Kommunale Belange	54
2.4.9 Sonstige öffentliche Belange	54
2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen	54
2.4.9.2 Denkmalschutz	56
2.4.9.3 Fischerei	57
2.4.9.4 Jagd.....	58
2.5 Private Einwendungen	58
2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	58
2.5.1.1 Flächenverlust	58
2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen.....	58

2.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen.....	59
2.5.1.2.2	Ersatzlandgestellung.....	59
2.5.1.2.3	Umwege	59
2.5.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	60
2.5.2	Einzelne Einwender.....	60
2.6	Gesamtergebnis.....	70
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	70
3.	<u>Kostenentscheidung</u>	70
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>.....	70
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	71

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaferR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.21-38/B 20

Vollzug des FStrG;

B 20, Eggenfelden - Straubing;

Ausbau bei Mettenhausen (3. Fahrstreifen, 2+1 Querschnitt) von Abschnitt 1440, Station 0,940 bis Abschnitt 1460, Station 1,420, im Gebiet der Stadt Landau a. d. Isar, Landkreis Dingolfing - Landau

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen von Abschnitt 1440, Station 0,940 bis Abschnitt 1460, Station 1,420 mit den aus Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Gleichzeitig werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Ziffer 4 erteilt und straßenrechtliche Verfügungen ausgesprochen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen zwei Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 17.5.2013, mit Roteintragungen	
2.1	Übersichtskarte vom 17.5.2013 (nachrichtliche Anlage)	1 : 100.000
2.2	Übersichtskarte vom 17.5.2013 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 17.5.2013	1 : 5.000
6.1	Straßenquerschnitt B 20 vom 17.5.2013	1 : 50
6.2	Straßenquerschnitt Auffahrtsrampe DGF 19/B 20 vom 17.5.2013	1 : 50
6.3	Straßenquerschnitt untergeordnetes Wegenetz vom 17.5.2013	1 : 50
6.4	Straßenquerschnitt B 20 mit Einfädelungsstreifen bei Bau-km 0+290 vom 17.5.2013	1 : 50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1, Blatt 1 - 2	Lageplan vom 17.5.2013, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 17.5.2013, mit Roteintragungen	
7.3	Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen vom 17.5.2013	1 : 5.000
8.1	Höhenplan B 20 vom 17.5.2013	1 : 5.000/500
8.2	Höhenplan Auffahrtsrampe DGF 19/B 20 vom 17.5.2013	1 : 1.000/100
11	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen vom 17.5.2013, mit Roteintragungen	
11.1, Blatt 1	Lageplan der Immissionsorte vom 17.5.2013	1 : 2.000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil vom 17.5.2013, mit Roteintragungen	
12.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 17.5.2013	1 : 2.500
12.2, Blatt 1 - 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 17.5.2013, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 17.5.2013, mit Roteintragungen	
13	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen - Textteil vom 17.5.2013, mit ergänzenden Unterlagen vom 17.5.2013	
13.1, Blatt 1 - 2	Lageplan der Einzugsgebiete Bestand vom 17.5.2013	1 : 1.000
13.2, Blatt 1 - 2	Lageplan der Einzugsgebiete Planung vom 17.5.2013	1 : 1.000
14.1, Blatt 1 - 2	Grunderwerbsplan vom 17.5.2013	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.5.2013	

Die Unterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Landshut, vom Büro emplan, Planung und Beratung im Immissionsschutz, Augsburg (Planunterlage 11) sowie vom Landschaftsbüro Pirkel-Riedel-Theurer, Landshut (Planunterlage 12) erstellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 dem **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege**, München, mindestens sechs Monate vor Beginn der Erdarbeiten (auch im Bereich von Anwandwegen, Rückhaltebecken sowie der Ausgleichsflächen), damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.2 der **Deutschen Telekom Technik GmbH**, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

- 3.1.3 den **Stadtwerken Landau a. d. Isar**, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserversorgungs-, Abwasser- und Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 der **TenneT TSO GmbH**, Bamberg, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Höchstspannungsfreileitung Isar - Pleinting mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.5 der **Bayernwerk AG**, Netzcenter Regen, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen elektrischen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.6 den **Fischereiberechtigten/Grundstücksanliegern** der betroffenen Gewässer (mind. 2 Wochen vorher), damit diese die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der wasserbaulichen Maßnahmen zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen der **Deutschen Telekom AG** hat der Vorhabenträger Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.

Für die Bauvorbereitung sowie für die Verlegungsarbeiten der Telekommunikationsanlagen ist ein ausreichender Zeitraum einzuplanen. Die Detailplanung ist rechtzeitig mit der Telekom AG abzustimmen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei der zuständigen Stelle der Telekom einzuholen sind und die Kabelschutzanweisung der Telekom bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist.

- 3.2.2 Auf die vorhandenen Stromanlagen der **Stadtwerke Landau a. d. Isar** ist bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Notwendige Anpassungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger im Rahmen der Detailplanung frühzeitig mit den Stadtwerken abzustimmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Kabeleinweisung bei den Stadtwerken anzufordern. In Abstimmung mit den Stadtwerken sind ggf. Suchschlitze zur Ermittlung der genauen Lage der Leitungen durchzuführen.

Der Straßenausbau hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit der bestehenden Trafostation bei Bau-km 0+600 links nicht gefährdet wird. Zwischen Trafostation und Böschungskante ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

Die Stadtwerke haben im Erörterungstermin mitgeteilt, dass sie ein neues Konzept für die Mittelspannungsleitung BWVNr. 20 verfolgen. Das Staatliche Bauamt hat zugesichert, rechtzeitig vor Baubeginn dieses Konzept mit den Stadtwerken abzustimmen.

Bei Bau-km 0+815 kreuzt ein Niederspannungskabel die Bundesstraße 20 (BWVNr. 23). Das bestehende Leerrohr ist in Abstimmung mit den Stadtwerken bis außerhalb des Baubereiches zu verlängern. Über den Kostenträger wird in der Planfeststellung nicht entschieden.

Soweit die Stadtwerke im Zuge des Straßenausbaus im Bereich der Brücke über die GVS Mettenhausen - Ashöcking zusätzliche Leerrohre verlegen wollen, hat das Staatliche Bauamt Landshut eine gemeinsame Bauausführung bzw. Abstimmung zugesichert.

Bei den Arbeiten im Bereich von elektrischen Freileitungen sind zu den Leiterseilen ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Lastkraftwagen mit Kippermulden.

3.2.3 Auf die vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen der **Stadtwerke Landau a. d. Isar** ist bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Notwendige Anpassungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger im Rahmen der Detailplanung frühzeitig mit den Stadtwerken abzustimmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.

Bei Bau-km 0+935 kreuzt eine bestehende Abwasserleitung (DN 225, PRHD) die Bundesstraße 20 (BWVNr. 26). Das vorhandene Schutzrohr ist in gleicher Dimension und mit gleichem Material bis außerhalb des Böschungsbereiches zu verlängern. Über den Kostenträger wird in der Planfeststellung nicht entschieden.

Bei Bau-km 0+103 kreuzt eine bestehende Wasserversorgungsleitung (DN 200, PVC) die Bundesstraße 20 (BWVNr. 2). Eine eventuell notwendige Anpassung der Leitung und des vorhandenen Schutzrohres hat in gleicher Dimension und mit dem gleichen Material zu erfolgen. Über den Kostenträger wird in der Planfeststellung nicht entschieden.

Bei der Verlegung der bestehenden Wasserversorgungsleitungen zwischen Bau-km 0+614 und Bau-km 1+218 (DN 100, PVC, BWVNr. 19) und zwischen Bau-km 0+964 und Bau-km 0+967 (DN 80, PVC, BWVNr. 40) sind die gleichen Materialien wie bei den vorhandenen Leitungen zu verwenden.

Bei der Verlegung der bestehenden Wasserversorgungsleitung (DN 200, Guss) zwischen Bau-km 1+080 und Bau-km 1+217 (BWVNr. 48) sind die gleichen Materialien wie bei der vorhandenen Leitung zu verwenden. Das bestehende Schutzrohr (Stahlrohr DN 600) bei Bau-km 1+080 ist so zu verlängern, dass das Ende im neuen Wirtschaftsweg liegt. Über den Kostenträger wird in der Planfeststellung nicht entschieden.

3.2.4 Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Isar - Pleinting (Ltg.Nr. B 117) der **TenneT TSO GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein Umbau auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen auch künftig ungehindert durchgeführt werden können.

Für die Leitungskreuzung sind auf Grundlage des bestehenden Vertrages vom 30.6./18.9.1974 rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der TenneT neue Kreuzungsunterlagen zu erstellen. Die Abstandsnachweise sind von einer durch die TenneT präqualifizierten Trassierungsfirma durchführen zu lassen.

Alle Maßnahmen in der Leitungsschutzzone der Freileitung sind rechtzeitig vorab mit der TenneT abzustimmen. Ohne Zustimmung der TenneT dürfen Arbeiten in der Leitungsschutzzone nicht durchgeführt werden.

Innerhalb der Leitungsschutzzone dürfen Geländeneiveauänderungen nur vorgenommen werden, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Sowohl dauerhafte wie auch vorübergehende Geländeneivauerhöhungen sind im Voraus mit der TenneT abzustimmen.

Baustelleinrichtung und Baulager sind außerhalb die Leitungsschutzzone zu legen.

Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone sind separat mit der TenneT abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von max. 4 m bestehen keine Einwände.

Bauliche Anlagen (einschl. Beleuchtung, größere Verkehrszeichen, Ampelanlagen etc.) dürfen in der Leitungsschutzzone nur mit Zustimmung der TenneT errichtet werden.

3.2.5 Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromversorgungsanlagen der **Bayernwerk AG** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung der Straßenböschungen wirksam zu erhalten sind.

3.3.2 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Ansaat oder Bepflanzungen gegen Abschwemmungen zu sichern.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen sowie Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Durch Kontrollen unmittelbar vor Baubeginn ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden. Dies gilt auch für mögliche Zauneidechsenpopulationen im Bereich der Straßenböschungen. Gegebenenfalls sind Tiere abzufangen und in geeignete, räumlich nahe, Habitate umzusetzen. Rückwanderungen sind zu verhindern.

Vorsorglich werden insoweit zusätzliche Ausnahmen für nicht zu vermeidende Tötungen und Beschädigungen von Eiern während der Bauphase erteilt.

3.4.3 Eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten durch das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen ist auszuschließen. Für die Begrünung der Straßenebenenflächen sollte autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Bei der Saatgutgewinnung sollte dem Heudruschverfahren oder vergleichbaren Methoden der Saatgewinnung der Vorzug gegeben werden. Die anzusäenden Flächen sind zu ermitteln und frühzeitig dem örtlichen Landschaftspflegeverband mitzuteilen. Als Spenderflächen besonders geeignet sind artenreiche Flächen aus dem Umfeld. Die Auswahl geeigneter Flächen hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen der Gefahr des Feuerbrandes zu verzichten.

Bei der 3-jährigen Entwicklungspflege sind alle angesäten Böschungsbereiche zu mähen und ist das Mähgut wegzufahren. Um ein Aussamen der Kräuter zu ermöglichen, sollte eine differenzierte Mahd erfolgen. Bei der Maßnahme G 2 sollten die besonnten Böschungsbereiche ebenfalls gemäht werden.

3.4.4 Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten soweit wie möglich zu verhindern. Entsprechende Kontrollmaßnahmen und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen.

3.4.5 Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn eine verantwortliche ökologische Baubegleitung zu bestellen und diese der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere auf die Durchführung der Maßnahmen an Gewässern sowie auf die Ausführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und auf die Einhaltung des Naturschutzrechts zu achten. Die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist zu protokollieren; die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Die ordnungsgemäße Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen. Hierzu ist auch eine gemeinsame Schlussbegehung durchzuführen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.

Wesentliche Planänderungen, die Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist darüber zu unterrichten.

3.4.6 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkung des Vorhabens zu unterhalten. Entsprechende Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.4.7 Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Änderungen an bisher bereits bestehenden Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden.

3.4.8 Spezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für einzelne Arten

Zauneidechse

Bei der im Bereich Rohrbach vorgesehenen FCS-Maßnahme soll die Restfläche extensiv genutzt werden (Düngerverzicht, zweischürige Mahd ab 15. Juni) und damit die Qualität des Zauneidechsenlebensraums erhöht und eine Vernetzung zur Straßenböschung hergestellt werden. Im Winterhalbjahr sollten Gehölzpflegearbeiten durchgeführt werden. Die Silberweide im Südosten in der Feuchtwiese ist als Kopfweide zu schneiden und der nebenstehende Walnussbaum ist zu roden. Das kleinflächige Einbringen von Wurzelstöcken ist nur im Bereich des trockeneren und besonnten südwestlichen Gehölzrandes sinnvoll. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein abgestimmtes Pflege- und Entwicklungskonzept für das Grundstück vorzulegen.

Bei der Oberbodenandeckung der Straßenböschungflächen soll generell nährstoffarmer, sandig-kiesiger Boden verwendet werden. Bei der Böschung nördlich der Ackerfläche Flnr. 655, Gemarkung Mettenhausen, (am Planfeststellungsbeginn) soll auf Oberbodenauftrag ganz verzichtet werden, soweit dies aus Gründen der Standsicherheit möglich ist. Durch Mähgutaufbringung aus Magerrasen soll ein u. a. für Zauneidechsen optimierter Lebensraum geschaffen

werden. Die Böschung sollte erst ab August gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

Bachmuschel

Im Rahmen der Bauarbeiten sind geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von erhöhten Schwebstofffrachten im Unterlauf des Thanhöckinger Grabens (schonende Bauausführung, Schlammfänge etc.) zu treffen.

3.5 Verkehrslärmschutz

3.5.1 Für die Straßenoberfläche der Bundesstraße 20 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.5.2 Die Eigentümer des Wohngebäudes, das in der Unterlage 11 mit BR_3 (Bau-km 1+811) bezeichnet ist, haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen zum Schutz vor unzumutbaren Verkehrslärmeinwirkungen der Wohnräume im ersten Obergeschoß des Hauses Simbacher Straße 102. Die Einzelheiten richten sich nach der 24. BImSchV. Die Eigentümer sind vom Vorhabenträger auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen.

Über Anträge auf nachträgliche Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen wegen der Verlegung der B 20 im Jahr 1980 (Verlegung nördlich Simbach) und 1994 (Ortsumgehung Fichtheim) ist in gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Über eventuell bestehende Verkehrslärmsanierungsmöglichkeiten entscheidet das Staatliche Bauamt Landshut.

3.5.3 Falls sich im Zuge des weiteren Ausbaus der B 20 innerhalb des Prognosezeitraumes (2025) ein durchgehender Fahrstreifen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV ergeben sollte, erfolgt eine nochmalige Überprüfung der Verkehrslärmvorsorge.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Die Detailplanung der Entwässerungseinrichtungen am Weiherner Bach und dem Thanhöckinger Graben ist mit dem Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, das in diesem Bereich eine Flurneuordnung angeordnet hat, abzustimmen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- 3.6.5 Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.
- 3.6.6 Bei allen Erdbewegungen sind Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Arbeiten sind möglichst bei abgetrocknetem Boden und bodenschonend mit geeignetem Gerät durchzuführen. Zur Vermeidung von Verdichtungen und Störung der Bodenstruktur soll die Mietenhöhe max. 2 m betragen. Bei einer Zwischenlagerung über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden. Der Einbau soll bei trockener Witterung mit Kettenfahrzeugen und in möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Die betroffenen Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Flächen sind frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- 3.6.7 Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials einschließlich der Bankette zu achten.
- 3.6.8 Soweit geeignete Flächen zur Verfügung stehen, ist überschüssiger Oberboden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen. Große Schichtdicken sind dabei zu vermeiden.
- 3.6.9 Das Staatliche Bauamt Landshut hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler

- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischerei

- 3.7.2.1 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Baugrubenwasser mit pH-Werten über 8,5 in die Gewässer gelangen.
- 3.7.2.2 Eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht am Rand des Gewässers gelagert werden.
- 3.7.2.3 Baumaterialreste und Abbruchmaterial dürfen nicht im Gewässer abgelagert werden.
- 3.7.2.4 Quell- oder Drainagewasser darf nach Baufertigstellung nicht in das Regenrückhalte- / Absetzbecken eingeleitet werden.
- 3.7.2.5 Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit des Weiherner Baches und des Thanhöckinger Grabens für aquatische Lebewesen nicht beeinträchtigen.
- 3.7.2.6 Der Bereich der Einleitungsstellen ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Steinsicherung erforderlich ist, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind besonders unter der Mittelwasserlinie so anzuordnen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, usw. entstehen. Das Gewässerbett darf nicht gepflastert werden. Die Detailausführung ist vor Baubeginn mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern abzustimmen.

3.8 Zusagen des Vorhabenträgers

- 3.8.1 Das Staatliche Bauamt Landshut wird den Umbau der Anschlussstelle Mettenhausen so ausführen, dass auch künftig Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Süden (Simbach/Haunersdorf) zur Kreisstraße DGF 19 möglich sind.
- 3.8.2 Das Staatliche Bauamt Landshut wird die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf eine andere Fläche legen, falls und soweit die schon erworbene Fläche eingetauscht werden kann und die untere Naturschutzbehörde mit einem alternativen Ausgleichskonzept einverstanden ist.
- 3.8.3 Damit die Zufahrt vom Grundstück Flnr. 471, Gemarkung Mettenhausen, zum öFW entlang der B 20 weiterhin möglich bleibt, wird das Staatliche Bauamt Landshut die Überlauframpe zwischen dem Absetzbecken und dem Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1+270 sowie die Beckenböschung so herstellen, dass sie befahrbar sind. Ferner wird das Staatliche Bauamt den Zulaufgraben zum Becken bis zum Ende der vorhandenen Pflanzinsel bepflanzen.
- 3.8.4 Das Staatliche Bauamt Landshut wird prüfen, ob die im Dammbereich der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen/Haag vorhandenen Stahlschutzplanken mit verhältnismäßigem Aufwand durch Betongleitwände ersetzt werden können. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.8.5 **Einwender Nr. 7001**
Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt, zur Abschirmung im Bereich des Anwesens mit (für den Wiedereinbau in die Straße ungeeigneten) Aushubmassen an der Böschungsoberkante der Einschnittsböschung der Auffahrtsrampe einen Erdwall zu schütten, sofern die hierfür benötigte Grundstücksfläche vom Einwender zur Verfügung gestellt wird.
- 3.8.6 **Einwender Nr. 7003**
Das Staatliche Bauamt Landshut wird darauf achten, dass Zeiten, zu denen Parallelwege neben der B 20 baubedingt nicht genutzt werden können, möglichst kurz gehalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen rechtzeitig mit den Anliegern bzw. Grundstückseigentümern abgestimmt werden.

3.8.7 **Einwender Nr. 7012**

Das Staatliche Bauamt Landshut hat zugesagt, zur Abschirmung im Bereich des Anwesens mit (für den Wiedereinbau in die Straße ungeeigneten) Aushubmassen einen Erdwall zu schütten, sofern die hierfür benötigten Massen anfallen.

3.8.8 **Einwender Nr. 7013**

Das Staatliche Bauamt Landshut wird im Bereich zwischen Bau-km 1+000 und Bau-km 1+300 bestehende Lücken in der Straßenböschungsbepflanzung durch eine zweireihige Heckenpflanzung entlang der Bundesstraße schließen.

4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse**

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern - Bundesstraßenverwaltung - wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 20, Abschnitt 1440, Station 0,940 bis Abschnitt 1460, Station 1,420 und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer und in das Grundwasser erteilt:

Einleitungen in Oberflächengewässer

- Einleitungsstelle E 1 bei Bau-km 0+200 links, in einen namenlosen Graben zur Vils
- Einleitungsstelle E 2 bei Bau-km 0+950 links, in den Weiherner Bach
- Einleitungsstelle E 3 bei Bau-km 0+955 links, in den Weiherner Bach
- Einleitungsstelle E 4 bei Bau-km 1+185 links, in den Thanhöckinger Graben
- Einleitungsstelle E 5 bei Bau-km 1+194 links, in den Thanhöckinger Graben
- Einleitungsstelle E 6 bei Bau-km 1+205 links, in den Thanhöckinger Graben über das Regenrückhalte- und Absetzbecken
- Einleitungsstelle E 7 bei Bau-km 0+510 rechts, Entwässerungsgraben zur DGF 19

Einleitungen in das Grundwasser

- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 1

- Bau-km 0+510 bis 0+745, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 0+500 bis 0+663, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 0+377 bis 0+483, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 0+480 bis 0+505, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 0+359 bis 0+504, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 0+200 bis 0+344, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 2

- Bau-km 0+745 bis 0+840, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 0+840 bis 0+955, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 3

- Bau-km 0+964 bis 1+055, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 4

- Bau-km 1+055 bis 1+120, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+120 bis 1+185, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 5

- Bau-km 1+290 bis 1+320, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+194 bis 1+290, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 6

- Bau-km 1+871 bis 1+885, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 2+005 bis 2+100, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+870 bis 2+005, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+752 bis 1+854, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+728 bis 1+801, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+808 bis 1+815, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+830 bis 1+868, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+320 bis 1+870, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+557 bis 1+566, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+566 bis 2+834, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+430 bis 1+557, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+834 bis 1+995, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+315 bis 1+727, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+272 bis 1+299, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser
- Bau-km 1+266 bis 1+271, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

- Im Einzugsbereich der Einleitungsstelle 7

- Bau-km 0+512 bis 0+715, über eine Muldenversickerung in das Grundwasser

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen für den Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und den Erlaubnisauflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle Oberflächengewässer	Einleitungsmenge l/s
E 1 bei Bau-km 0+200 links, in einen namenlosen Graben zur Vils	124
E 2 bei Bau-km 0+950 links, in den Weiherner Bach	30
E 3 bei Bau-km 0+955 links, in den Weiherner Bach	14
E 4 bei Bau-km 1+185 links, in den Thanhöckinger Graben	19
E 5 bei Bau-km 1+194 links, in den Thanhöckinger Graben	20
E 6 bei Bau-km 1+205 links, in den Thanhöckinger Graben über das Regenrückhalte- und Absetzbecken	40
E 7 bei Bau-km 0+510 rechts, Entwässerungsgraben zur DGF 19	10
Einleitung in das Grundwasser	Einleitungsmenge l/s
Bau-km 0+510 bis 0+745, über eine Muldenversickerung	3,06
Bau-km 0+500 bis 0+663, über eine Muldenversickerung	1,63
Bau-km 0+377 bis 0+483, über eine Muldenversickerung	0,75
Bau-km 0+480 bis 0+505, über eine Muldenversickerung	0,07
Bau-km 0+359 bis 0+504, über eine Muldenversickerung	1,50

Einleitung in das Grundwasser	Einleitungsmenge l/s
Bau-km 0+200 bis 0+344, über eine Muldenversickerung	2,13
Bau-km 0+745 bis 0+840, über eine Muldenversickerung	1,63
Bau-km 0+840 bis 0+955, über eine Muldenversickerung	1,50
Bau-km 0+964 bis 1+055, über eine Muldenversickerung	1,17
Bau-km 1+055 bis 1+120, über eine Muldenversickerung	0,91
Bau-km 1+120 bis 1+185, über eine Muldenversickerung	0,78
Bau-km 1+290 bis 1+320, über eine Muldenversickerung	0,39
Bau-km 1+194 bis 1+290, über eine Muldenversickerung	1,24
Bau-km 1+871 bis 1+885, über eine Muldenversickerung	0,40
Bau-km 2+005 bis 2+100, über eine Muldenversickerung	1,28
Bau-km 1+870 bis 2+005, über eine Muldenversickerung	4,54
Bau-km 1+752 bis 1+854, über eine Muldenversickerung	0,72
Bau-km 1+728 bis 1+801, über eine Muldenversickerung	0,60
Bau-km 1+808 bis 1+815, über eine Muldenversickerung	0,20
Bau-km 1+830 bis 1+868, über eine Muldenversickerung	0,55
Bau-km 1+320 bis 1+870, über eine Muldenversickerung	7,15
Bau-km 1+557 bis 1+566, über eine Muldenversickerung	0,08

Einleitung in das Grundwasser	Einleitungsmenge l/s
Bau-km 1+566 bis 2+834, über eine Muldenversickerung	1,95
Bau-km 1+430 bis 1+557, über eine Muldenversickerung	0,88
Bau-km 1+834 bis 1+995, über eine Muldenversickerung	0,85
Bau-km 1+315 bis 1+727, über eine Muldenversickerung	2,68
Bau-km 1+272 bis 1+299, über eine Muldenversickerung	0,16
Bau-km 1+266 bis 1+271, über eine Muldenversickerung	0,10
Bau-km 0+512 bis 0+715, über eine Muldenversickerung	2,11

4.3.3 Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung

Beim Bau und Betrieb der Muldenversickerungen sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.

Die Entwässerungsmulden sind mit einer mind. 20 cm starken Oberbodenpassage zu versehen.

Beim Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 166 „Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und Rückhaltung“ zu beachten.

Das Niederschlagswasser darf keine für die Gewässer/das Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Die Versickerungsmulden und das Regenrückhaltebecken sind regelmäßig von Ablagerungen zu säubern. Die Sickerfähigkeit und das Rückhaltevermögen sind aufrechtzuerhalten. Bei Bedarf ist die Durchlässigkeit der Versickerungsmulden durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** und der **Wasserrechtsbehörde** beim Landratsamt Dingolfing-Landau anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die **Fischereiberechtigten/Grundstücksanlieger** sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 20 führt von Berchtesgaden über Freilassing zur B 12/A 94 westlich Simbach a. Inn und dann zur BAB A 92 (Landau a. d. Isar) sowie A 3 (Straubing) zum Grenzübergang Furth im Wald. Sie hat eine herausgehobene überregionale Verkehrsbedeutung und ist in Niederbayern im Bereich des Landkreises Dingolfing-Landau wichtige Verteilerschiene für den Nord-Süd-Verkehr mit Zubringerfunktion zur A 92.

Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die letzte bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2010 ergab für den Bereich zwischen den Staatsstraßen 2083 (bei Haunersdorf) und 2113 (bei Landau an der Isar) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von rd. 13.600 Kfz/Tag. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.420 Kfz/Tag. Für das Jahr 2025 wurde vom Vorhabenträger für die B 20 aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung und der weiterhin zu erwartenden überdurchschnittlichen Verkehrszunahme für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 14.690 Fahrzeugen/Tag (Schwerverkehrsanteil 2.985 Kfz/Tag, 20,3 %) prognostiziert.

Diese hohe Verkehrsbelastung und der überdurchschnittliche Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass trotz gestreckter Linienführung auf der B 20 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko.

Um das bestehende und künftig weiter steigende Verkehrsaufkommen sicher abwickeln zu können und die Verkehrsqualität zu verbessern, plant das Staatliche Bauamt Landshut den Anbau einer dritten Fahrspur an die B 20 zwischen Mettenhausen und Haunersdorf. Durch die abschnittsweise Zuweisung eines zweiten Fahrstreifens je Richtung sollen Überholvorgänge zur Entflechtung des schnellen und langsamen Verkehrs ermöglicht werden, ohne dafür den Gegenverkehrsfahrstreifen in Anspruch zu nehmen.

Weil die komplette Sperrung der B 20 bzw. eine weiträumige Umleitung während der Bauzeit hier nicht vertretbar ist, will das Bauamt Landshut den Straßenausbau aus Gründen eines geregelten Bauablaufs nacheinander in zwei getrennten Bauabschnitten durchführen. Es hat zwei Planfeststellungsabschnitte „Mettenhausen“ und „Haunersdorf“ gebildet. Das gegenständliche **Planfeststellungsvorhaben umfasst den Ausbau bei Mettenhausen** von Abschnitt 1440, Station 0,940 bis Abschnitt 1460, Station 1,420. Der Ausbau bei Haunersdorf soll in einem eigenen Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Der Anbau der dritten Fahrspur bei Mettenhausen ist an der Westseite der Bundesstraße vorgesehen. Die Ausbaulänge beträgt 1,8 km, wovon künftig ein etwa 1 km langer Überholstreifen im Steigungsbereich in Richtung Landau a. d. Isar zur Verfügung stehen soll. Mit dem Anbau der Fahrspur soll auch der Straßenoberbau der bestehenden Fahrbahn verstärkt und im gesamten Planfeststellungsbereich ein lärmmindernder Belag nach RLS-90 eingebaut werden.

Zusammen mit dem Anbau der dritten Fahrspur soll die Anschlussstelle Mettenhausen (B 20/DGF 19) umgebaut bzw. erweitert und damit die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht werden. Linkseinbiegevorgänge von der DGF 19 in die B 20, bei denen in den zurückliegenden Jahren schwere Unfälle passiert sind, sollen künftig nicht mehr möglich sein. Dazu wird nördlich der DGF 19 eine neue Auffahrtsrampe von der DGF 19 zur B 20 in Fahrtrichtung Landau a. d. Isar errichtet. Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Simbach/Haunersdorf zur Kreisstraße DGF 19 sollen aber weiterhin möglich sein (siehe Nebenbestimmung A 3.8.1).

Das Brückenbauwerk im Zuge der B 20 über die Gemeindeverbindungsstraße Simbacher Straße wird auf eine Fahrbahnbreite von 5 m und eine Durchfahrts Höhe von 4,70 m vergrößert und neu gebaut. Das Anwandwegenetz westlich der B 20 wird nach der Verbreiterung der Bundesstraße wieder durchgehend hergestellt. Mehrere Einzelzufahrten zur B 20 werden aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Das Planvorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

Der Ausbau der B 20 bei Mettenhausen ist Teil eines umfassenden Gesamtausbaukonzeptes zum dreistreifigen Ausbau der B 20 (Betriebsform 2 + 1) in Niederbayern sowie der Oberpfalz auf stark belasteten Teilabschnitten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29.5.2013 beantragte das Staatliche Bauamt Landshut für den Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen die Planfeststellung nach dem FStrG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 14.6.2013 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 8. Juli bis 9. August 2013 bei der Stadt Landau a. d. Isar und dem Markt Simbach b. Landau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Landau und dem Markt Simbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 23.8.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Dingolfing-Landau
- Stadt Landau a. d. Isar
- Markt Simbach b. Landau
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Vermessungsamt Landau a. d. Isar
- Polizeiinspektion Landau a. d. Isar
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Stadtwerke Landau a. d. Isar
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Bayernwerk AG
- E.ON Bayern AG
- RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
- Frey & Salzer Reise GmbH
- Gemeinschaftsjagdrevier Mettenhausen

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Landshut mit Schreiben vom 5.5.2014.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 1.7.2014 im Rathaussaal der Stadt Landau a. d. Isar erörtert. Den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie den Einwendern wurde der Termin der Erörterung mitgeteilt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Landau a. d. Isar und im Markt Simbach b. Landau.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das plangegegenständliche Bauvorhaben wurde nach UVPG überprüft, ob voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde dabei nicht festgestellt. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Plangeheftes) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Soweit der **Bund Naturschutz** die Auffassung vertritt, dass es sich bei dem abschnittswisen Ausbau der B 20 zwischen Burghausen und Furth im Wald um kumulierende Projekte im Sinne des UVPG handelt und daher eine UVP-Pflicht besteht, ist auf den zeitlichen Horizont hinzuweisen. Berücksichtigt werden müssen nur Vorhaben, die bereits konkretisiert sind, wie die südlich anschließende Strecke bei Hainersdorf.

Soweit vom **Bund Naturschutz** ferner darauf hingewiesen wird, dass das Ausbaukonzept für den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 20 inzwischen überholt sein dürfte, weil bei der Voranmeldung für den Bundesverkehrswegeplan zwischen den Anschlussstellen Landau (A 92) und Straubing (A 3) ein vierstreifiger Ausbau der B 20 angestrebt wird, betrifft dies einen weiter nördlich liegenden Streckenabschnitt, der weder örtlich noch zeitlich an den Planfeststellungsabschnitt anschließt und der im Regionalplan als künftig zweibahniger (vierspuriger) Abschnitt genannt ist.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der in mehreren Teilbereichen geplante Ausbau der Bundesstraße 20 zwischen der B12/A 94 bei Simbach a. Inn und dem Grenzübergang Furth i. Wald mit dritten Fahrstreifen (2+1 - Querschnitt) betrifft die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz. Aus Gründen der Finanzierbarkeit sowie einer geordneten Bauabwicklung ist ein in einzelne, voneinander unabhängige Abschnitte unterteilter Straßenausbau vorgesehen bzw. notwendig. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, weil dem Ausbau des Straßenzuges ein vorhandenes einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Konkret absehbare weitere Ausbauvorhaben werden berücksichtigt, soweit dies Bedeutung haben kann (A 3.5.3).

2.3 Planrechtfertigung, Ausbaukonzept der B 20

Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 20 verbindet als verkehrswichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen Berchtesgaden und Furth im Wald auch die A 94 westlich Simbach a. Inn, die A 92 bei Landau a. d. Isar und die A 3 bei Straubing. Als weiträumige Verbindung hat der Bundesstraßenzug eine herausgehobene überregionale Verkehrsbedeutung und ist auf mehreren Streckenabschnitten stark belastet.

Die B 20 genügt auch im Planfeststellungsbereich südlich von Landau a. d. Isar bei Mettenhausen den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil wegen der vorhandenen Steigungsstrecke, der hohen Verkehrsbelastung und dem hohen Schwerverkehrsaufkommen trotz gestreckter Linienführung kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem deutlich höheren Unfallrisiko. Die Verkehrsbelastung auf der B 20 wird auch künftig überdurchschnittlich ansteigen. Für das Jahr 2025 werden im Bereich zwischen den Staatsstraßen 2083 bei Hainersdorf und 2113 bei Landau an der Isar ca. 14.690 Fahrzeuge/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 2.985 Fahrzeugen erwartet.

Mit den planfestgestellten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an der bestehenden Anschlussstelle Mettenhausen (B 20/DGF 19) soll die Verkehrssicherheit im nach der Unfalldatenbank besonders bei den Linkseinbiegevorgängen auffälligen Knotenpunktbereich spürbar erhöht werden.

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen durch Anbau der dritten Fahrspur sowie durch Umbau/Erweiterung der Anschlussstelle Mettenhausen ist notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum (Wohl der Allgemeinheit) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Soweit diese Notwendigkeit des Vorhabens vom **Bund Naturschutz** im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde (Verlagerung Güterverkehr auf die Schiene, Einführung Lkw-Maut auf der B 20, Ausbau von Verkehrsleitsystemen, verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung und sicherheitsrelevante Beschilderung, verbesserter Straßenunterhalt) geht es im Wesentlichen um Gesichtspunkte, die im Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt keine entscheidende Bedeutung haben.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen erreichen (**Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 1.9.2013, Teil 4).

Nach dem **Regionalplan der Region Landshut (13)** soll das überregionale Straßennetz so ausgebaut werden, dass die großräumige Anbindung der Region und ihrer Teilräume verbessert wird. Dazu soll auch die Bundesstraße 20 im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse Eggenfelden - Landau a. d. Isar - Straubing ausgebaut werden. Begründung zu B VII, Straßenbau: „B 20: Nördlich der A 92 zweibahniger und südlich davon dreistreifiger Ausbau, um die gestiegene Verkehrsbelastung und die aufgrund der Osterweiterung der EU zu erwartende weitere erhebliche Zunahme insbesondere auch des Schwerverkehrs sicher bewältigen zu können.“

Mit dem Vorhaben wird den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplanes Landshut entsprochen.

2.4.2 Ausbaukonzept / Alternativen

2.4.2.1 Dreistreifiger Ausbau

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, ist ein Verzicht auf den dreistreifigen Ausbau (sog. Nullvariante) unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verkehrs nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten insbesondere die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden und das Planungsziel der sicheren Bewältigung der hohen Verkehrsbelastung nicht erreicht werden.

Denkbare sinnvolle Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der B 20 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes, etwa eine Verlegung, hätten erheblich größere nachteilige Auswirkungen zur Folge. Da Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen für die östlich der Bundesstraße 20 liegende Bebauung von Mettenhausen sowie von drei relativ nahe an der Bundesstraße liegenden Einzelanwesen weitgehend vermieden werden sollen, wurde im Planfeststellungsabschnitt vernünftigerweise eine Verbreiterung westlich entlang der B 20 geplant. Die Planlösung rückt dabei zwar geringfügig an den Ortsteil Haag und die Einzelanwesen in Brunnhof heran. Im

Bereich Haag verläuft die Straße aber teilweise abgeschirmt in einem Einschnitt. Ein Wechsel der Verbreiterungsseite innerhalb des Planfeststellungsabschnittes würde sich trassierungstechnisch ungünstig auswirken und hätte auch Nachteile für die Bauausführung.

2.4.2.2 Kreuzungsumbau bei Mettenhausen

Mit dem Kreuzungsumbau B 20/DGF 19 bei Mettenhausen soll insbesondere die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich erhöht werden. Der Vorhabenträger hat dazu 10 Varianten näher geprüft (siehe auch Erläuterungsbericht Nr. 3.1).

Variante 0 = Nullvariante

Auch beim Kreuzungsumbau scheidet die sogenannte Nullvariante, also ein Verzicht auf den Ausbau bzw. die Erweiterung, wegen der erheblichen Verkehrssicherheitsdefizite der bestehenden Kreuzung (Linkseinbieger) der hochbelasteten Bundesstraße 20 mit der Kreisstraße DGF 19 aus.

Variante 1 = Anschlussast im Süd-Ost-Quadranten



Gewichtige Gründe gegen diese „verkehrliche Regellösung“ sind sehr hohe Verkehrsbelastungen, die nicht einzuhaltenen notwendigen Sichtweiten im Bereich der Einmündung des neuen Anschlussastes in die DGF 19 (Brückenwiderlager, Innenkurve) sowie die Auswirkungen der Anschlussrampe auf die Bebauung in Mettenhausen.

Variante 2 = Anschlussast zur GVS



Diese Variante hätte unzumutbare Umwege zur Folge, wäre für die ortsunkundigen Verkehrsteilnehmer schwierig zu begreifen und würde Mettenhausen zusätzlich mit Durchgangsverkehr belasten. Die Gemeindeverbindungsstraße müsste ausgebaut werden.

Variante 3 = Anschluss der alten B 20 nördlich Mettenhausen



Die Variante 3 durfte der Vorhabenträger ebenfalls ausscheiden, weil Mettenhausen zusätzlich vom Durchgangsverkehr belastet würde und eine derartige Anordnung eines Knotenpunktes den neuen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL

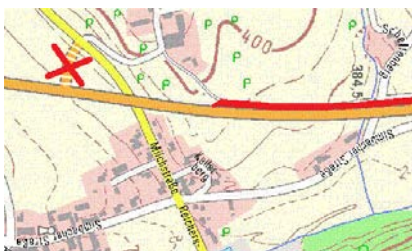
2012) nicht entspricht. Die Knotenpunktausgestaltung bzw. die Verkehrsführung wäre auch bei dieser Lösung für die Verkehrsteilnehmer schwierig zu begreifen und umwegig. Die Nachteile sind in ähnlicher Weise bei einer reinen Auffahrtsrampe von der DGF 19 über die B 20alt auf die B 20 festzustellen, weil die Auffahrt auf die Bundesstraße erst etwa 600 m von der DGF 19 entfernt erfolgen würde.

Variante 4 = Anschlussast im Nord-Ost-Quadranten



Wie bei der vorherigen Variante 3 würde in Mettenhausen erheblicher zusätzlicher Verkehr verursacht. Die Wohnbebauung wäre von vier Seiten „eingekesselt“ und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten würden eingeschränkt. Auch die Variante 4 ist deshalb nicht vertretbar.

Variante 5 = Rückbau der Anschlussstelle Mettenhausen



Die gut ausgebaute DGF 19 hätte danach keine direkte Verknüpfung mehr mit der B 20. Es würden unvermeidbare Mehrwege und zusätzlicher Verkehr in den dann stärker belasteten Ortsdurchfahrtsbereichen der Ausweichstrecken, besonders auch in Mettenhausen, entstehen.

Variante 6 = Anschlussast südlich der DGF 19 mit Kreisverkehrsplatz an der Kreisstraße



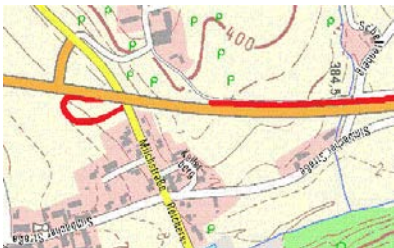
Die Variante 6 mit neuem Brückenbauwerk im Zuge der B 20 würde erhebliche Kosten verursachen und hätte hohen Grundverbrauch zur Folge. Auch die Orientierung für die Benutzer wäre problematisch. Sie durfte deshalb vom Vorhabenträger ausgeschieden werden.

Variante 7 = Anschlussast im Süd-Ost-Quadranten mit Kreisverkehr DGF 19



Wie bei der Variante 1 würde die Anschlussrampe nahe an die Wohnbebauung in Mettenhausen heranrücken. Der notwendige Platz für den Bau eines ausreichend dimensionierten Kreisverkehrsplatzes steht nicht zur Verfügung.

Variante 8 = Rampe im Süd-Ost-Quadranten aber nur für die Auffahrt von der DGF 19 auf die B 20 in Richtung Norden



Gegen diese Variante sprechen vor allem die Auswirkungen der weit ausholenden Anschlussrampe auf die Bebauung in Mettenhausen.

Variante 9 (= Parallelrampe im Nord-Ost-Quadranten für den Verkehr von der DGF 19 auf die B 20 in Richtung Norden, **Planlösung**)



Bei der Planlösung sind über die bestehende Anschlussrampe künftig keine Linkseinbiegevorgänge von der DGF 19 auf die B 20 in Richtung Norden mehr möglich. Besonders beim Einbiegeverkehr in die stark belastete Bundesstraße sind in den letzten Jahren schwere Unfälle passiert. Als Ersatz wird im Nord-Ost-Quadranten eine neue Auffahrtsrampe von der DGF 19 zur B 20 gebaut. Die Rampe verläuft abgeschirmt in einem Geländeeinschnitt unmittelbar parallel entlang der Bundesstraße.

Im ursprünglichen Planfeststellungsantrag des Staatlichen Bauamtes Landshut war vorgesehen, auch die Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Süden in die bestehende Abfahrtsrampe zur DGF 19 nicht mehr zuzulassen. Im Anhörungsverfahren wurde u. a. vom **Landkreis Dingolfing-Landau** gefordert, diese Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Simbach/Haunersdorf zur Kreisstraße DGF 19 weiterhin beizubehalten, weil die DGF 19 in den letzten Jahren verkehrsgerecht ausgebaut worden sei und es nicht sinnvoll sei, die Ortsdurchfahrtsbereiche von Obermünchsdorf/Oberhausen, Niederreisbach und Reisbach im Zuge der St 2083 durch zusätzlichen Verkehr zu belasten. Auch von der **Polizeiinspektion Landau/Isar** wurden entsprechende Bedenken vorgetragen.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat daraufhin das Planungskonzept nochmals überprüft und im Rahmen der Anhörung zugesagt, die bestehende Anschlussstelle B 20/DGF 19 so umzugestalten, dass auch künftig Linksabbiegevorgänge von der B 20 für den Verkehr aus Süden (Simbach/Haunersdorf) zur Kreisstraße DGF 19 möglich sind (A 3.8.1). Diese Lösung ist vertretbar, weil der Linksabbiegeverkehr von der Bundesstraße zur Kreisstraße bisher unproblematisch war und keine nennenswerten Unfälle passiert sind. Sollte sich die Straßenkreuzung in dieser Verkehrsbeziehung in Zukunft „unfallauffällig“ zeigen, wäre ein späterer Ausschluss des Linksabbiegens erneut zu prüfen. Das Staatliche Bauamt Landshut geht aber davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird.

2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Die planfestgestellte Lösung erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit und die Belange des Umweltschutzes werden nicht unverträglich beeinträchtigt. Durch schonenden Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen des Eigentums und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten für den Ausbau und den Kreuzungsombau B 20/DGF 19 wird der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung.

2.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Übrigen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS" bzw. den seit Oktober 2013 in Bayern eingeführten "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den bestandsorientierten Ausbau der B 20 entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung der Bundesstraße mit überdurchschnittlich starkem Schwerverkehrsanteil ist eine Regelquerschnittserweiterung auf RQ 11,5+ der RAL - 2012 mit drei Fahrspuren (2 +1 - Betriebsform) geboten.

Die Eingriffe in Grundstücke werden im Vergleich zu anderen denkbaren Umgestaltungen der Straßenkreuzung minimiert. Die geplante Ausgestaltung entspricht dem notwendigen Standard, eine weitere Reduzierung ist im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität nicht vertretbar.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Straßenverbreiterung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Baustellenbedingte Immissionen, die besondere Schutzanordnungen verlangen, sind nicht zu erwarten. Anforderungen an den Betrieb von Baustellen ergeben sich aus §§ 22 ff. BImSchG, der AVV Baulärm usw..

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der vorgesehene bestandsorientierte Ausbau der B 20 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Aus den oben bereits dargelegten Gründen erfolgt die Verbreiterung durchgehend auf der westlichen Seite der Bundesstraße 20, weil sich dort weniger Häuser befinden.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 14.690 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 20,3 % im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Der Vorhabenträger geht bei seiner Beurteilung davon aus, dass der Verkehr auf der B 20 weiter überdurchschnittlich zunehmen wird. Auf die Anlage 1 der Planunterlage 1 wird hierzu Bezug genommen.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Auch bei hoch belasteten Straßen kann man nicht bei jeder Änderung Verkehrslärmschutzmaßnahmen anordnen, sondern nur bei wesentlichen.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A)

oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV). Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV) .

Der geplante Anbau einer dritten Fahrspur an die bestehende Bundesstraße 20 bei Mettenhausen stellt keinen Neubau dar.

Mit dem Planvorhaben wird die B 20 auch nicht um einen durchgehenden Fahrstreifen zwischen zwei bedeutenden Verknüpfungen erweitert. Für den Fall, dass diese Beurteilung innerhalb des Prognosezeitraums unter Berücksichtigung weiterer Ausbaumaßnahmen an der B 20 mit dritten Fahrstreifen anders ausfallen sollte, werden nachträgliche Entscheidungen vorbehalten (A 3.5.3). Nach dem derzeitigen Ausbaukonzept für die B 20 (Unterlage 1, Anlage 2 zum Erläuterungsbericht) sind in südlicher Richtung dreistreifige Ausbauabschnitte bei Hainersdorf (zwischen Abschnitt 1420, Station 2,620 und Abschnitt 1440, Station 0,120) und bei Simbach bei Landau vorgesehen. In nördlicher Richtung ist der Umbau der Kreuzung mit der Bundesautobahn A 92 vorgesehen. Zwischen den Ausbauabschnitten sollen aber zweispurige Strecken bleiben. Dies spricht gegen einen „durchgehenden Fahrstreifen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 16. BImSchV.

Weil der Ausbau der B 20 (dritte Fahrspur und Kreuzungsumbau) einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97 darstellt, ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV zu prüfen, ob die Beurteilungspegel, wie vorher genannt, spürbar um mindestens 3 dB(A) erhöht werden oder die Verkehrslärmbelastung auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Der Vorhabenträger hat für die nächstliegenden Wohngebäude (insgesamt 12 Immissionsorte, siehe Lageplan 11.1, Blatt 1) Lärmberechnungen durchgeführt. Danach wird durch das Planvorhaben der Beurteilungspegel nicht um 3 dB(A) erhöht, aber bei einem Gebäude (in den Lärmberechnungen mit BR_3 bezeichnet) der Beurteilungspegel in der Nacht von 61 dB(A) auf 62 dB(A) (aufgerundet) erhöht. Bei der Berechnung wurde allerdings die in diesem Bereich entlang der B 20 bestehende Erdaufschüttung, die eine gewisse Verminderung des Verkehrslärms bewirkt, nicht berücksichtigt. Dieser Erdhügel auf Flnr. 460/5 wurde beim Bau der B 20 nicht planfestgestellt und das Grundstück ist im Eigentum des Straßenbaulastträgers (Planfeststellung „Ortsumgehung Fichtheim“, Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.1989, Nr. 225-4354.2-21/B20). Nur beim Gebäude BR_3 besteht wegen der Pegelerhöhung durch das Planvorhaben im 1. Obergeschoss auf der Nordostseite also Anspruch auf Verkehrslärmvorsorge.

Vom Fach-Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung wurden die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers geprüft und bestätigt, dass die Lärmsituation rechtlich korrekt beurteilt wurde.

Hinweis zu Ansprüchen auf nachträgliche Verkehrslärmvorsorge:

Die Verkehrseröffnung für den „Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich Simbach“ war im Jahr 1980. Im Planfeststellungsbeschluss verwendet wurden zumutbare Lärmgrenzen von 65/55 dB(A) für Außenbereich. Ein Teil des jetzigen Ausbauabschnittes bis südlich Kettin (Bau-km 1+300) liegt in diesem Planfeststellungsabschnitt. Wegen des Ablaufs der Frist von 30 Jahren seit der Verkehrseröffnung besteht jedoch kein Anspruch mehr auf nachträgliche Verkehrslärmvorsorge (BVerwG vom 7.3.2007 Az. 9 C 2.06).

In der Planfeststellung für die Ortsumgehung Fichtheim im Zuge der B 20 vom 14.8.1989 wurde für das Jahr 2000 eine Verkehrsprognose von 5.992 Kfz/Tag bei einem Lkw-Anteil von 15 % tagsüber und 19 % nachts verwendet. Immissionsgrenzwerte waren 67/57 dB(A) für Mischgebiete und Außenbereich und

62/52 dB(A) für allg. Wohngebiete. Auf Seite 11 enthält der Planfeststellungsbeschluss unter VII einen Vorbehalt wegen der erwarteten Verkehrslärmschutzverordnung. Soweit darin auf „niedrigere Zumutbarkeitsgrenzen“ verwiesen wird, ist zu beachten, dass das Berechnungsverfahren, das in der damaligen Planfeststellung verwendet wurde (RLS-81) zu anderen Ergebnissen führt als die seit der Verkehrslärmschutzverordnung geltende RLS-90.

Zählergebnisse 2010 haben auf der Strecke zwischen Haunersdorf und Landau a. d. Isar 13.592 Fz./Tag ergeben, so dass hier Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Verkehrslärmschutzmaßnahmen bestehen kann. Dies wird in einem eigenen Verfahren geprüft, soweit Anträge vorliegen.

Unabhängig von dieser rechtlichen Situation hat der Vorhabenträger freiwillige Maßnahmen zur Abschirmung in Aussicht gestellt. Auf die Zusagen des Staatlichen Bauamtes Landshut hierzu unter A 3.8 wird verwiesen.

Außerdem kann unter bestimmten Voraussetzungen eine so genannte Verkehrslärmsanierung möglich sein. Darüber hat das Staatliche Bauamt Landshut zu entscheiden.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Der Ausbau der B 20 bei Mettenhausen ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Eine signifikante Änderung bzw. Verschlechterung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung für die Wohnbebauung ist sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen nicht zu befürchten. Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Eine gesonderte Untersuchung anhand des Merkblattes „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012)“ war nicht erforderlich.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu 14.690 Fahrzeugen/Tag belasteten Bundesstraße werden für die Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 14.690 Kfz/Tag eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Die Forderungen und Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** und des **Bayerischen Bauernverbandes** nach Berücksichtigung bzw. Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit den entsprechenden Nebenbestimmungen A 3.6.5 bis 3.6.8 in diesem Beschluss berücksichtigt.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens befinden sich keine **Fauna-Flora-Habitat-(FFH) oder Vogelschutzgebiete (SPA)**.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete 7341-301 „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“, 7234-301 „Unteres Isartal zwischen Landau und Plattling“ und 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ liegen alle außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (Abstände 4 - 11 km zum Untersuchungsraum). Die gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele dieser europäischen Schutzgebiete sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Es ist

zwar anzunehmen, dass das Vilstal bei Mettenhausen in räumlich-funktionalem Bezug zum FFH-Gebiet „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ steht. Weil beim Planvorhaben im Bereich der Vilstalquerung keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind und der vorgesehene weitere Ausbau bei Hainersdorf erst südlich liegen wird, ist aber nicht von Folgewirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen. Es besteht also keine Möglichkeit, dass erhebliche Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch das Straßenbauvorhaben ausgelöst werden.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Vorhandene gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Lebensstätten nach BNatSchG bzw. BayNatSchG im näheren Umfeld (siehe auch Planunterlage 12, Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Seiten 4 und 5 sowie Unterlage 12.1, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan):

- Gehölze und Hecken an der Nordkante des Vilstals westlich von Mettenhausen
- Gehölzsaum an einem Teich am nördlichen Rand von Haag
- Hecken und Gewässer-Begleitgehölz nördlich von Haag
- Feuchtgehölz im Bereich von Quellaustritten südlich von Brunnhof
- Gehölz mit anschließendem Altgrasbestand südlich von Brunnhof
- Hecke entlang der B 20 südlich von Kettin
- Teiche östlich der B 20 zwischen Wolfsdorf und Mettenhausen
- Initialvegetation in den Kiesgruben nördlich von Mettenhausen

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandserhebung vom Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer weitere schutzwürdige Bestandteile der Natur (Ö 5 und Ö 7 bis Ö 12) im Untersuchungsgebiet erfasst. Einige dieser Lebensräume fallen unter den Schutz von § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG (Feucht- und Trockenstandorte). Für einige der Bestände gelten auch die Bestimmungen nach Art. 16 BayNatSchG (Hecken, Feldgehölz etc.).

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG; Art. 23 BayNatSchG) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume (§ 39 Abs. 5 BNatSchG; Art. 16 BayNatSchG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen nach den in A 3.4 festgelegten Vorgaben beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat den Ausnahmen bzw. Befreiungen zugestimmt.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom Januar 2013 (Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.2.2013, Az. IIZ7-4022.2-001/05).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 12.3 unter Ziff. 1.2 dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen (Ziff. 3). Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter 2.4.5.3.2 verwiesen. Untersucht wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse (Ziff. 2). Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht vorgetragen worden.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Dies ist hier bei keiner Art der Fall. Auch die baubedingten Tötungen werden nach Möglichkeit vermieden. Die verbleibenden Fälle dürften ebenfalls unter der signifikanten Risikoerhöhung liegen und damit keinen Verbotstatbestand erfüllen (BVerwG vom 8.01.2014 Az. 9 A 4.13). Vorsorglich wurde jedoch insoweit in der saP ein Verbotstatbestand angenommen. Durch den Ausbau und Betrieb der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen sind hiernach mit Ausnahme der Zauneidechse bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt (Planunterlage 12.3). Für die Zauneidechse sind baubedingte Tötungen zwar nicht völlig zu vermeiden; diese werden sich aber wegen der geringen Zahl von Individuen nicht in großem Umfang einstellen. Der Erhaltungszustand dieser Art wird sich nicht verschlechtern. Im Zuge der Geländeerhebungen wurden die Zauneidechse vereinzelt auf den Straßenböschungen, im Bereich magerer und mesotropher Säume entlang von Gehölzstrukturen (z. T. magere Säume am Böschungsfuß) und auf offenen Böschungsbereichen nachgewiesen. Säume dieser Ausprägung sind entlang der Ausbaustrecke nur kleinflächig vorhanden und finden sich in ähnlichem Umfang sowohl auf den Straßenböschungen östlich als auch westlich der B 20. Ansonsten überwiegen im Gebiet als potenzielle Zauneidechsen-Lebensräume dichte Gras-Krautsäume, in denen typische Habitatbausteine wie z.B. Sand-, Kiesbereiche oder Totholzablagerungen weitgehend fehlen und die häufig zusätzlich mit Gehölzen bestanden sind. Im Nahbereich der Straße ist daher von einem überwiegend suboptimalen Lebensraumangebot auszugehen. Die Schwerpunkt-Lebensräume der lokalen Population der Zauneidechse sind abseits des Eingriffsbereichs anzunehmen, z.B. in den Abbaugebieten nordwestlich von Mettenhausen, die mit ihren größten Flächenanteilen außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen. Unter Einbeziehung dieser Schwerpunktlebensräume wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vom Landschaftsbüro PirkI-Riedel-Theurer als günstig eingeschätzt.

Die Aufenthaltsdichte und Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Fledermäusen mit Quartieren in Baumhöhlen/Nistkästen oder in/an Gebäuden im Wirkraum ist sehr gering. Überwiegend betroffen sind Straßenbegleitgehölze an der B 20 die als Fledermausquartiere kaum in Frage kommen. Gebäude sind vom Straßenausbau nicht betroffen. Der Anbau der dritten Fahrspur an die bestehende Bundesstraße führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos oder des baubedingten Risikos.

Diese Beurteilung gilt auch für Amphibien (Gelbbauchunke, Laubfrosch), weil nur wenige und kleine Stillgewässer im Untersuchungsgebiet vorkommen und die Straße bereits besteht.

Auch für Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer), für die zwar keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vorliegen, die aber potentiell vorkommen können, wird vom Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer ein signifikant gesteigertes Risiko durch den Straßenausbau ausgeschlossen. Der derzeitige Zustand wird nicht verschlechtert.

Weil in den unmittelbar betroffenen drei Bachabschnitten aufgrund ihrer Ausprägung nicht mit Bachmuschelvorkommen zu rechnen ist, kann die Tötung oder Verletzung von Individuen dort ausgeschlossen werden. Für die im Unterlauf des Thanhöckinger Grabens möglicherweise vorkommende Bachmuschel kann dies im Hinblick auf eine baubedingte erhöhte Schwebstofffracht und Sedimentation unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung A 3.4.8 (schonende Bauausführung, Schlammfänge etc.) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zu den weiteren Tiergruppen Fische, Libellen, Käfer und Schnecken des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

Bei den untersuchten europäischen Vogelarten kann eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Tötungsrisikos wegen der vernachlässigbar geringen Zunahme des Risikopotentials ebenfalls ausgeschlossen werden. Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen sowie Eingriffe in Hecken usw. dürfen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden. Durch Kontrollen unmittelbar vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden (A 3.4.2).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Säugetiere

Mit Ausnahme der Kleinen Bartfledermaus (im Siedlungsbereich Mettenhausen) liegen keine Nachweise von Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-RL vor. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit von Fledermäusen im Vorhabengebiet ist äußerst gering.

Fledermausquartiere werden im Zuge des Vorhaben nicht zerstört oder beeinträchtigt. Bei den vom Eingriff direkt betroffenen Gehölzen handelt es sich durchwegs um Straßenbegleitgehölze, die aufgrund ihrer Vitalität und ihres Alters als Fledermausquartiere kaum in Frage kommen. In die Obstwiese bei Haag, die einen alten Baumbestand mit einigen Baumhöhlen aufweist, wird nicht eingegriffen.

Auch auf Grund der Vorbelastungen durch die stark belasteten bestehenden Bundes- und Kreisstraßen sind sowohl bei Fledermäusen in Baumhöhlen wie in Gebäuden weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen.

Reptilien

In Folge des Straßenausbaus können Zauneidechsenlebensräume beeinträchtigt werden. Die betroffenen Straßenböschungen und Säume weisen jedoch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit, ihrer verinselten Lage und/oder ihrer Ausprägung allenfalls eine suboptimale Eignung für die Zauneidechse auf. Es ist daher nicht anzunehmen, dass Habitate geschädigt werden, die für die lokale Zauneidechsenpopulation von essentieller Bedeutung sind. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass das Straßenbauvorhaben nicht geeignet ist, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu beeinträchtigen.

Auf den Flächen im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Aufgrund der allenfalls suboptimalen Eignung der betroffenen Flächen für die Zauneidechse kann aber davon ausgegangen werden, dass die Störeffekte nur in geringem Umfang tatsächlich wirksam werden. Betriebsbedingte Störeffekte sind zudem auch im Status quo als Folge der bestehenden B 20 anzunehmen. Angesichts dieser Vorbelastungen ist eine Zunahme der Störwirkungen in einem Umfang, der eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchten ließe, nicht zu erwarten.

Amphibien

Auch für die aktuell oder potenziell vorkommende Gelbbauchunke und den Laubfrosch können nach den vorliegenden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung projektbedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder bestandserhebliche Störungen durch den Ausbau und den Betrieb der B 20 bei Mettenhausen ausgeschlossen werden.

Tagfalter und Nachtfalter

Für Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Nachtfalter (Nachtkerzenschwärmer), für die zwar keine Nachweise im Untersuchungsgebiet vorliegen, die aber potentiell vorkommen können, sind weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu befürchten. Im Bereich der Ausbaustrecke sind an den bestehenden Straßenböschungen und Wegrändern nur in sehr geringem Umfang potenziell geeignete Lebensräume durch Überbauung betroffen. Da es sich um suboptimal ausgeprägte Flächen handelt und außerdem keine Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorliegen, wird die Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als sehr gering eingeschätzt. Folglich kann hier unterstellt werden, dass trotz des Verlustes einiger Böschungsbereiche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Von bau- und betriebsbedingten Störungen ist allenfalls auf einigen wenigen Straßen- und Wegsäumen im Umfeld des Bauvorhabens auszugehen. Die Störeffekte dürften allerdings nur unwesentlich über die Vorbelastungen durch die bestehende B 20 hinausgehen. Daher ist vorhabenbedingt nicht mit Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Muscheln

Die betroffenen Bachabschnitte unmittelbar im Bereich der B 20 sind aufgrund ihrer Ausprägung nicht als Lebensraum für die Bachmuschel geeignet, somit werden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt oder zerstört. Störungen potenzieller Bachmuschelvorkommen in den Bachunterläufen östlich der B 20 sind in Form einer baubedingt erhöhten Schwebstofffracht denkbar. Eine geringfügig erhöhte Schwebstofffracht wird von der Bachmuschel kurzzeitig verkraftet, da sie auch natürlicherweise im Hochwasserfall einer erhöhten Sedimentfracht ausgesetzt sein kann. Dennoch werden geeignete Vorkehrungen (schonende Bauausführung, Schlammfänge etc.) getroffen, um die baubedingten Einträge zu vermindern (A 3.4.8). Das Vorhaben ist daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Bachmuschel-Population nachteilig zu beeinflussen.

Fische, Libellen, Käfer und Schnecken

Weil zu diesen Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise vorliegen, ist von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten nicht auszugehen.

Europäische Vogelarten

-Vögel der Gehölzstrukturen

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Neuntöter

In den Straßenbegleitgehölzen und den übrigen Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebietes wurden bei den Geländeerhebungen mehrere Goldammern nachgewiesen. Für einige weitere Vogelarten dieser Gruppe liegen Nachweise vor. Die übrigen aufgeführten Arten sind zwar nicht nachgewiesen, aufgrund der Habitatstruktur ist aber potenziell mit ihrem Vorkommen zu rechnen.

Bei den meisten Arten dieser Gruppe ist die Bestandsentwicklung in Bayern und vermutlich auch im Untersuchungsgebiet rückläufig. Für Neuntöter, Gelbspötter und Dorngrasmücke stellt sich die Situation nach den Angaben der Roten Liste Bayern günstiger dar. Nachweise des Neuntöters liegen für den Bereich des Untersuchungsgebietes allerdings nur für das Vilstal vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten dieser Gruppe wird daher als mittel bis schlecht eingeschätzt. Lediglich für Goldammer, Gelbspötter und Dorngrasmücke wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.

Auf den Straßenböschungen werden im Zuge des Ausbauvorhabens bestehende Gehölzstrukturen beseitigt. Daher können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe bau- und anlagebedingt verloren gehen. Allerdings handelt es sich um Gehölzstrukturen, die in der Beeinträchtigungszone der bestehenden B 20 liegen und daher für den Großteil der Vogelarten suboptimal sind. Lediglich die Goldammer brütet auch in den Begleitgehölzen unmittelbar neben der B 20.

In die Beurteilung der Lebensraumverluste ist neben den Vorbelastungen mit einzubeziehen, dass zahlreiche Gehölzstrukturen verbleiben und vergleichbare Strukturen infolge der Gestaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder neu entstehen. Da nur straßennahe Gehölzstrukturen beseitigt werden, ist festzuhalten, dass trotz des vorhabenbedingten Verlustes von (vorbelasteten und damit suboptimalen) Lebensräumen die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Bereich der Lebensräume, die in nächster Umgebung des geplanten Straßenausbaus liegen, sind baubedingte Störungen denkbar (z.B. Baulärm, visuelle Effekte). Allerdings ist dabei nicht von einer nennenswerten Erhöhung gegenüber den bereits vorhandenen betriebsbedingten Störungen auszugehen. Ebenso ist eine Erhöhung der betriebsbedingten Störungen nach Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ist demnach zu unterstellen, dass der geplante Straßenausbau nicht zu erheblichen Störungen dieser Vogelarten führt.

-Vögel mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen

Baumfalke, Dohle, Feldschwirl, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbussard

Von keiner dieser Vogelarten ist unmittelbar im Einflussbereich des geplanten Vorhabens ein Brutplatz bekannt. Die (potenziellen) Brutplätze dieser Artengruppe liegen überwiegend in Wäldern und Gehölzstrukturen, so dass in Bezug auf diese Arten auf die Ausführungen zu den Vogelarten der Gehölzstrukturen bzw. Wälder und Waldränder im Plangeheft verwiesen wird. Beim Feldschwirl kommen in Kombination mit den Gehölzstrukturen auch offene Saumbereiche als Brutplatz in Frage. Der Kuckuck kann indirekt durch Beeinträchtigungen und Störungen von anderen Vogelarten, die ihm als Wirtsvogel dienen, beeinflusst werden. Dementsprechend ist hier auch auf die Ausführungen bei den anderen Vogelarten(gruppen) im Plangeheft zu verweisen.

Da abgesehen von dem jungen Fichten-Altersklassenbestand am Ortsrand von Mettenhausen in keine Waldbestände eingegriffen wird, ist eine Schädigung von Arten dieser Gruppe nur in dem Fall denkbar, dass straßenbegleitende Gehölze als Brutplatz gewählt werden. Eine Brut im Bereich des von betriebsbedingten Störungen beeinflussten Korridors ist im vorliegenden Fall nur beim Mäusebussard, Sperber und Turmfalken potenziell zu erwarten. In Bezug auf diese Arten wird auf die Ausführungen im Plangeheft zu den Vogelarten der Gehölzstrukturen verwiesen. Es kann also auch für die hier relevante Artengruppe festgestellt werden, dass der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt wird. Die ökologische Funktion der (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

In Anbetracht der Vorbelastungen durch die bestehende Bundesstraße sind auch keine zusätzlichen Störungen zu erwarten (auch nicht baubedingt), die als erheblich eingestuft werden müssten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden im Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt und werden auch nicht vermutet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zeitlich vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung von Gefährdungen lokaler Populationen sind deshalb nicht notwendig.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist hinsichtlich Störungen nicht erforderlich, weil die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung so gering sind, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokalen Populationen nicht zu erwarten sind.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten vorsorglich unterstellt wird, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Hierzu und zur Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle betroffenen Belange wird auf die Ausführungen unter C 2.3 und 2.4.2 Bezug genommen. Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Die Anlage der dritten Fahrspur auf der östlichen Straßenseite der B 20 oder die Verlegung der Anschlüsse würde nicht verhindern, dass baubedingt eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen eintreten könnte. In jedem Fall werden nämlich Flächen und Strukturen, die als Habitate (potenziell) geeignet sind, beeinträchtigt und eine Betroffenheit von Individuen nicht ganz vermieden. Auch mit der Durchführung der Bauarbeiten zu bestimmten Jahreszeiten und Abfangen sind Tötungen oder Verletzungen (z.B. von überwinterten Tieren im Winterhalbjahr oder Zerstörung von Eiern zur Fortpflanzungszeit) nicht völlig zu vermeiden.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten für betroffene Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Zauneidechse bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern.

Weil beim Planvorhaben nur kleinflächig in geeignete Habitatstrukturen eingegriffen wird und weite Teile des potenziell geeigneten Lebensraums für Zauneidechsen (Böschungen, Säume etc. auf der anderen Straßenseite und im weiteren Umfeld) erhalten bleiben, sind vorhabenbedingt keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Außerdem werden habitatverbessernde und populationsstützende Maßnahmen auf geeigneten Flächen in der Nähe des Vorhabens durchgeführt; dadurch wird die lokale Population gestützt und der Erhaltungszustand auf jeden Fall gewahrt. Auf dem Grundstück Flnr. 333 östlich der Bundesstraße (während der Bauzeit als Lagerfläche genutzt)

und auf Flnr. 819 (Fläche nordnordöstlich des Bauendes im Eigentum des Vorhabenträgers) werden für die Zauneidechse Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der lokalen Population durchgeführt (Strukturanreicherung durch Anlage von Stein-/Kies-/Sandhaufen und Ablagerung von Wurzelstöcken; FCS-Maßnahme A 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan). Die Gewährung einer Ausnahme führt zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der örtlichen Zauneidechsenpopulation und hat damit keine negativen Auswirkungen auf die Populationen insgesamt.

Durch Kontrollen unmittelbar vor Baubeginn hat der Vorhabenträger soweit möglich sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden. Dies gilt auch für mögliche Zauneidechsen im Bereich der Böschungen (A 3.4.2). Auf die Nebenbestimmung A 3.4.8 wird im Übrigen hingewiesen.

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit (Umweltfolgen) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in Unterlage 12 des Plangeheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 unter 4.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

2.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Die Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12 beschrieben. Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Konfliktbereich 1: Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+500
 - Verlust von Straßenbegleitgehölzen, von Gras-Krautsäumen auf Straßenbegleitflächen sowie Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.
 - geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.
 - Verstärkung der visuellen Präsenz der Straße im Landschaftsbild.
- Konfliktbereich 2: Bau-km 0+500 bis Bau-km 1+900
 - Verlust von Straßenbegleitgehölzen, von Gras-Krautsäumen auf Straßenbegleitflächen sowie Überbauung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

- erhöhte Barrierewirkung im Bereich der neuen Auffahrtsrampe.
- geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.
- Verstärkung der visuellen Präsenz der Straße im Landschaftsbild.

2.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die unvermeidbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Auch im Hinblick auf die Kompensationsverordnung ergibt sich hier kein Änderungsbedarf.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der **Ausgleichsflächenbedarf** für die vorher beschriebenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den bestandsnahen Ausbau der B 20 bei Mettenhausen **beträgt insgesamt 1,4 ha** (vgl. 5.2, Planunterlage 12).

Für die Beeinträchtigung des Naturhaushalts (Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung und der Naturgüter Boden und Wasser) kann vollständige Kompensation erfolgen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind gering. Sie werden durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen (G 1 bis G 9) weiter minimiert.

Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

- A 1 Schaffung einer extensiv genutzten strukturreichen Acker- und Wiesenzone als Verbundelement zwischen Trockenbiotopen der Isardeiche und denen an der Bahnlinie Landshut – Plattling bei Mamming
- A 2 Anlage magerer Standorte und Schaffung von Kleinstrukturen durch Ablagerung von Wurzelstöcken sowie Stein-, Kies- und Sandhaufen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse (FCS-Maßnahme) im Bereich der Straßenbegleitflächen von Bau-km 0+920 bis 1+050 sowie 360 m nordöstlich des Ausbauendes auf einer Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die **Ausgleichsmaßnahmen A 1 hat eine Gesamtfläche von 2,03 ha und ist insgesamt anrechenbar**. Sie liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes im Isartal ca. 9,5 km nordwestlich von Mettenhausen in der Gemeinde Mamming. Der Vorhabenträger hat das Ausgleichskonzept im Rahmen der Planaufstellung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Fläche erworben. Auf die Ausführungen hierzu in Planunterlage 12 unter 5.1 wird Bezug genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom Bayer. Bauernverband** und vom Pächter der für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Grundstücke (Pachtvertrag endet 2015) Einwände gegen diese Flächeninanspruchnahme vorgetragen. Bemängelt wurde insbesondere, dass ein etwa 8 ha großes, gut zu bewirtschaftendes Feldstück zerschnitten werden soll und künftig Nachteile bei der Bewirtschaftung wegen einzuhaltenden Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu erwarten wären. Die Fläche sei erst vor wenigen Jahren im Rahmen der Flurbereinigung für die landwirtschaftliche Nutzung optimiert worden. Eine Kontinuität der Flächennutzung wird gefordert. Hierzu hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin mitgeteilt, dass er dazu bereit ist, die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf eine andere Fläche zu legen, wenn die hierfür bereits erworbene Fläche eingetauscht werden kann und die untere Naturschutzbehörde mit einem alternativen Ausgleichskonzept einverstanden ist. Gespräche in dieser Richtung würden bereits geführt.

Die Zusage des Vorhabenträgers ist unter 3.8.2 festgehalten. Er behält also die Möglichkeit zu Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Möglicherweise kann also auf die agrarstrukturellen Belange noch mehr Rücksicht genommen werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Etwa 6 ha der beim bestandsorientierten Ausbau der B 20 beanspruchten Fläche sind vorhandene Straßenfläche (einschließlich Böschungsfäche).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Den Forderungen bzw. Hinweisen der **unteren Naturschutzbehörde**, wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4 nachgekommen.

Die technische Ausgestaltung der Planung sowie die Trassierung der Straße weisen keine Elemente auf, die spezifische „Fallenwirkungen“ für Vorkommen bedrohter Tierarten und damit erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge hätten. Daher sind im landschaftspflegerischen Begleitplan über die Darstellung der Betroffenheit von Funktionsbeziehungen hinaus keine gesonderten Aussagen zur „Fallenwirkung“ erforderlich.

Zu den detaillierten Gestaltungshinweisen sowie den Vorschlägen zur Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahme A 1 darf angemerkt werden, dass der Vorhabenträger im Erörterungstermin mitgeteilt hat, dass er dazu bereit ist, die Ausgleichsmaßnahme auf eine andere Fläche zu legen, wenn die hierfür bereits erworbene Fläche eingetauscht werden kann und die untere Naturschutzbehörde mit einem alternativen Ausgleichskonzept einverstanden ist. Sollte eine Alternativlösung nicht verwirklicht werden können, wäre die fachgerechte Gestaltung sowie Entwicklungspflege der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme A 1 durch die vom Vorhabenträger zu bestellende ökologische Baubegleitung und die vorzunehmende Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (A 3.4.5) jedenfalls sichergestellt.

Auch wegen der Forderung des **Bund Naturschutz in Bayern e.V.**, die Ausgleichsmaßnahmen vorrangig am Ort des Eingriffs umzusetzen, darf auf die oben stehenden Ausführungen Bezug genommen werden. Der Vorhabenträger hat das bisherige Ausgleichskonzept mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und hat auch das ggf. neue Ausgleichskonzept mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich gleichartig erfolgt, müssen auch die Eigentumsbelange, bzw. hier die einvernehmliche Grundbereitstellung, berücksichtigt werden.

Der Anregung, bei künftigen Projekten vorrangig Ausgleichsmaßnahmen möglichst am Eingriffsort durchzuführen, wird der Vorhabenträger, soweit möglich, nachkommen. Auf die entsprechende Äußerung im Erörterungstermin wird hingewiesen.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Im Zuge der Verbreiterung der B 20 und des dadurch bedingten Verschiebens des straßenbegleitenden öFW auf der Westseite, muss das bestehende Bauwerk über den Thanhöckinger Graben im Zuge des öFW rückgebaut und neu erstellt werden. Das Durchlassbauwerk im Zuge der zu verbreiternden B 20 braucht nicht verändert werden, lediglich die Straßenböschung wird angepasst und steiler ausgebildet.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat mit Schreiben vom 25.7.2013 sein Einverständnis mit der Straßenausbauplanung erklärt.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter notwendig (E 1 bis E 7). Bei Starkregen können auch nicht unerhebliche Grundwasserbenutzungen eintreten.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** (Landratsamt Dingolfing-Landau), hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** vom 23.7.2013 wurde berücksichtigt (A 4.3).

Der Auffassung des **Bund Naturschutz**, dass das Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung unzureichend sei (Abflussverschärfungen, fehlende Reinigungsstufen), kann von der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut als zuständige Fachbehörde hat ausdrücklich bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu besorgen ist und durch die Einleitungen eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu erwarten ist. Auf die unter A 4 festgesetzten Nebenbestimmungen in diesem Beschluss darf verwiesen werden. Die geforderten zusätzlichen Rückhaltemaßnahmen und Reinigungsstufen können deshalb vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 7,9 ha Fläche benötigt. Etwa 6 ha davon sind vorhandene Straßenflächen (einschl. Böschungflächen) die in den bestandsorientierten Ausbau integriert werden können. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite der Bundesstraße sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landau a. d. Isar**, und des **Bayer. Bauernverbandes** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.6 sowie den unter A 3.8 festgehaltenen Zusagen des Vorhabenträgers weitgehend entsprochen.

Die für die Ausgleichsmaßnahme A 1 benötigte Grundstücksfläche hat der Vorhabenträger freihändig erworben. Sie liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes im Isartal ca. 9,5 km nordwestlich von Mettenhausen in der Gemeinde Mamming. Auf die Ausführungen hierzu in Planunterlage 12 unter 5.1 wird Bezug genommen. Aufgrund von erhobenen Einwänden gegen diese Flächeninanspruchnahme, bei der ein 8 ha großes, gut zu bewirtschaftendes Feldstück zerschnitten werden würde, hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin mitgeteilt, dass er dazu bereit ist, die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf eine andere

Fläche zu legen, wenn die hierfür bereits erworbene Fläche eingetauscht werden kann und die untere Naturschutzbehörde mit einem alternativen Ausgleichskonzept einverstanden ist. Gespräche in dieser Richtung würden bereits geführt. Die Zusage des Vorhabenträgers ist unter A 3.8.2 festgehalten. Ein Verzicht auf die Ausgleichsmaßnahme, ein alternatives Ausgleichsflächenmodell bzw. eine vollständige Schonung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und Ersatzleistung in Geld (§ 15 BNatSchG) kommen beim vorliegenden Straßenausbauvorhaben nicht in Betracht. Der Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist notwendig. Auf die Ausführungen unter 2.4.5.3 wird verwiesen.

Straßenbegleitgrün, das aus Gründen der Verkehrssicherheit im späteren Betrieb regelmäßig intensiv gepflegt werden muss, kann wegen seiner geringen Bedeutung für den Naturhaushalt nicht als Ausgleichsfläche gewertet werden.

Wegen der geforderten Bereitstellung von Ersatzland wird auf die Ausführungen unter 2.5.1.2.2 verwiesen. Das Staatliche Bauamt Landshut hat sich aber nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (A 3.6.9).

Art und Höhe der Entschädigung für dauernde oder vorübergehende Grundinanspruchnahmen, für Flurschäden, Ertragseinbußen, An- und Durchschneidungen sowie Mehrwege bei der Bewirtschaftung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungs-festsetzungsverfahren zu regeln.

Der Vorhabenträger hat in der Stellungnahme vom 5.5.2014 mitgeteilt, dass er, soweit eine Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, für trassennahe Gebäude Beweissicherungsverfahren durchführen wird.

Nach der Nebenbestimmung A 3.4.3 hat der Vorhabenträger eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten durch das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen auszuschließen. Auch für die Begrünung der Straßennebenflächen soll er autochthones Pflanz- und Saatgut verwenden. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hat zu erfolgen.

Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen der Gefahr des Feuerbrandes zu verzichten (A 3.4.3).

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird hinsichtlich Breite und Fahrbahnaufbau so ausgestaltet, dass es mit den heute üblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen problemlos genutzt werden kann. Auch das Überführungsbauwerk 1.3 im Zuge des öFW über den Thanhöckinger Graben ist mit einer Überfahrtsbreite von 4 m und einer Breite von 5 m zwischen den Geländern ausreichend dimensioniert. Wegen der Anfahrmöglichkeit zum Grundstück FlNr. 347, Gemarkung Mettenhausen, darf auf die nachfolgenden Ausführungen unter 2.5.2.2 verwiesen werden.

Das Staatliche Bauamt Landshut wird, wie gefordert, die bestehende Anschlussstelle B 20/DGF 19 so umgestalten, dass auch künftig Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Simbach/Haunersdorf zur Kreisstraße DGF 19 möglich sind. Dies ist vertretbar, weil der Linksabbiegeverkehr von der Bundesstraße zur Kreisstraße bisher unproblematisch war und keine nennenswerten Unfälle passiert sind.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Die Detailplanung der Entwässerungseinrichtungen im Bereich des Weiherner Baches und des Thanhöckinger Grabens hat das Staatliche Bauamt Landshut mit dem **Amt für ländliche Entwicklung**

Niederbayern, das dort ein Flurneuordnungsverfahren u. a. mit dem Ziel der Verbesserung der Entwässerungssituation angeordnet hat, abzustimmen (A 3.6.1).

Damit die Zufahrt vom Grundstück Flnr. 471, Gemarkung Mettenhausen, auf den öFW entlang der B 20 auch künftig möglich ist, wird das Staatliche Bauamt Landshut die Überlaufrift zwischen dem Absetzbecken und dem Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1+270 sowie die Beckenböschung so herstellen, dass sie befahren werden können. Die Erschließung der westlich der Becken liegenden Teilfläche von Flnr. 471 ist also sichergestellt. Ferner wird das Staatliche Bauamt den Zulaufgraben zum Becken bis zum Ende der Pflanzinsel bepflanzen (A 3.8.3). Die Eingrünung der nahe am öFW liegenden Becken ist auf der Ostseite (zum öFW hin) wegen Platzmangel nicht möglich.

Zur Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Brunnhof darf auf die Ausführungen unter C 2.4.4.1 und nachfolgend bei den privaten Einwendern unter 2.5.2.11 verwiesen werden.

2.4.8 Kommunale Belange

Die **Stadt Landau a. d. Isar** und der **Markt Simbach b. Landau** haben keine Einwände erhoben.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist -mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen- nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen der **Deutschen Telekom AG** hat der Vorhabenträger Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden. Für die Bauvorbereitung sowie für die Verlegungsarbeiten der Telekommunikationsanlagen ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuplanen und die Detailplanung rechtzeitig mit der Telekom AG abzustimmen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei der zuständigen Stelle der Telekom einzuholen sind und die Kabelschutzanweisung der Telekom bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist (A 3.2.1).

Damit notwendige Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Telekom frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.2).

Entscheidungsbedarf über die Kosten ist derzeit nicht erkennbar.

Auf die vorhandenen Stromanlagen der **Stadtwerke Landau a. d. Isar** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Notwendige Anpassungsmaßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung frühzeitig mit den Stadtwerken abzustimmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Kabeleinweisung bei den Stadtwerken anzufordern. In Abstimmung mit den Stadtwerken sind ggf. Suchschlitze zur Ermittlung der genauen Lage der Leitungen durchzuführen (A 3.2.2).

Der Straßenausbau hat so zu erfolgen, dass die Standsicherheit der bestehenden Trafostation bei Bau-km 0+600 links nicht gefährdet wird. Ein Mindestabstand von 3 m zur Böschungskante ist einzuhalten. Die Stadtwerke haben im Erörterungstermin mitgeteilt, dass sie ein neues Konzept für die Mittelspannungsleitung BWVNr. 20 verfolgen. Das Staatliche Bauamt hat hierzu zugesichert, rechtzeitig vor Baubeginn dieses Konzept mit den Stadtwerken abzustimmen. Bei der Kostentragung ist der bestehende Gestattungsvertrag zu berücksichtigen.

Bei Bau-km 0+815 kreuzt ein Niederspannungskabel die Bundesstraße 20 (BWVNr. 23). Das bestehende Leerrohr ist in Abstimmung mit den Stadtwerken bis außerhalb des Baubereiches zu verlängern.

Soweit die Stadtwerke im Bereich der Brücke über die GVS Mettenhausen - Ashöcking im Zuge des Straßenbaus zusätzliche Leerrohre verlegen wollen, hat das Staatliche Bauamt Landshut eine gemeinsame Bauausführung bzw. Abstimmung zugesichert.

Bei den Arbeiten im Bereich von elektrischen Freileitungen sind zu den Leiterseilen ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Lastkraftwagen mit Kippermulden (Nebenbestimmung A 3.2.2).

Auch auf die vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen der Stadtwerke Landau a. d. Isar ist bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Notwendige Anpassungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger im Rahmen der Detailplanung frühzeitig mit den Stadtwerken abzustimmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.

Bei Bau-km 0+935 kreuzt eine bestehende Abwasserleitung (DN 225, PRHD) die Bundesstraße 20 (BWVNr. 26). Das vorhandene Schutzrohr kann in gleicher Dimension und mit gleichem Material bis außerhalb des Böschungsbereiches verlängert werden.

Bei Bau-km 0+103 kreuzt eine bestehende Wasserversorgungsleitung (DN 200, PVC) die Bundesstraße 20 (BWVNr. 2). Eine eventuell notwendige Anpassung der Leitung und des vorhandenen Schutzrohres kann in gleicher Dimension und mit dem gleichen Material erfolgen.

Bei der Verlegung der bestehenden Wasserversorgungsleitungen zwischen Bau-km 0+614 und Bau-km 1+218 (DN 100, PVC, BWVNr. 19) und zwischen Bau-km 0+964 und Bau-km 0+967 (DN 80, PVC, BWVNr. 40) können die gleichen Materialien wie bei den vorhandenen Leitungen verwendet werden.

Bei der Verlegung der bestehenden Wasserversorgungsleitung (DN 200, Guss) zwischen Bau-km 1+080 und Bau-km 1+217 (BWVNr. 48) können die gleichen Materialien wie bei der vorhandenen Leitung verwendet werden. Das bestehende Schutzrohr (Stahlrohr DN 600) bei Bau-km 1+080 kann so verlängert werden, dass das Ende im neuen Wirtschaftsweg liegt (Nebenbestimmungen A 3.2.3).

Damit notwendige Anpassungsmaßnahmen der Stromanlagen und der Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn den Stadtwerken frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.3).

Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Isar - Pleinting (Ltg.Nr. B 117) der **TenneT TSO GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes- und betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein Umbau auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen auch künftig ungehindert durchgeführt werden können.

Die Angaben zur Höchstspannungsleitung wurden, wie gefordert, im Bauwerksverzeichnis und im Lageplan 7.1, Blatt 2 durch Roteintragungen berichtet. Für die Leitungskreuzung sind auf Grundlage des bestehenden Vertrages vom 30.6./18.9.1974 rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der TenneT neue Kreuzungsunterlagen zu erstellen. Die Abstandsnachweise sind von einer durch die TenneT präqualifizierten Trassierungsfirma durchführen zu lassen.

Alle Maßnahmen in der Leitungsschutzzone der Freileitung sind rechtzeitig vorab mit der TenneT abzustimmen. Ohne Zustimmung der TenneT dürfen Arbeiten in der Leitungsschutzzone nicht durchgeführt werden. Innerhalb der Leitungsschutzzone dürfen Geländeneiveauänderungen nur vorgenommen werden, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Sowohl dauerhafte wie auch vorübergehende Geländeneivauerhöhungen sind im Voraus mit der TenneT abzustimmen.

Baustelleinrichtung und Baulager sind außerhalb die Leitungsschutzzone zu legen. Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone sind separat mit der TenneT abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit einer Endwuchshöhe von max. 4 m bestehen keine Einwände.

Bauliche Anlagen (einschl. Beleuchtung, größere Verkehrszeichen, Ampelanlagen etc.) dürfen in der Leitungsschutzzone nur mit Zustimmung der TenneT errichtet werden. Auf die Nebenbestimmungen A 3.2.4 wird hingewiesen.

Damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Höchstspannungsfreileitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können, ist der Baubeginn der TenneT frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.4).

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der elektrischen Versorgungsanlagen der **Bayernwerk AG** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden (A 3.2.5). Damit notwendige Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Bayernwerk AG möglichst 6 Monate vor Baubeginn mitzuteilen (A 3.1.5).

2.4.9.2 Denkmalschutz

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Das **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass im Bereich des Vorhabens ein Bodendenkmal (D-2-7342-0364, Siedlung der späten Münchshöfener Gruppe) bekannt ist und wegen der „besonderen Siedlungsgunst“ nahezu im gesamten Trassenbereich weitere Bodendenkmäler (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen) vermutet werden. Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7.1 nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich des bekannten Bodendenkmals, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von dem Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten (A 3.1.1) kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, die in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die Hinweise der **unteren Denkmalschutzbehörde** (Landratsamt Dingolfing-Landau) auf zu erwartende archäologische Befunde werden mit den oben genannten Regelungen beachtet.

2.4.9.3 Fischerei

Am Weiherner Bach und am Thanhöckinger Graben besteht kein selbständiges Fischereirecht. Die Grundstücksanlieger konnten sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens am Verfahren beteiligen.

Den vom **Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei** - erhobenen Forderungen wird wie folgt entsprochen:

Der Baubeginn ist den **Fischereiberechtigten/Grundstücksanliegern** der betroffenen Gewässer frühzeitig mitzuteilen, damit diese ggf. die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der wasserbaulichen Maßnahmen zu unterrichten (A 3.1.6).

Nach den Nebenbestimmungen unter A 3.3 hat der Vorhabenträger vor Beginn der Erdarbeiten wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten und nach Beendigung der Erdarbeiten neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Ansaat oder Bepflanzungen gegen Abschwemmungen zu sichern.

Nach den weiteren Nebenbestimmungen unter A 3.7.2 darf bei Betonarbeiten keine Betonschlempe oder Baugrubenwasser mit pH-Werten über 8,5 in die Gewässer gelangen.

Eine Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist zu vermeiden. Diesel und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht am Rand des Gewässers gelagert werden.

Baumaterialreste und Abbruchmaterial dürfen nicht im Gewässer abgelagert werden.

Quell- oder Drainagewasser darf nach Baufertigstellung nicht in das Regenrückhalte- / Absetzbecken eingeleitet werden.

Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit des Weiherner Baches und des Thanhöckinger Grabens für aquatische Lebewesen nicht beeinträchtigen.

Der Bereich der Einleitungsstellen ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Steinsicherung erforderlich ist, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind besonders unter der Mittelwasserlinie so anzuordnen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, usw. entstehen.

Das Gewässerbett darf grundsätzlich nicht gepflastert werden. Die Detailausführung ist vor Baubeginn mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern abzustimmen.

Das Brückenbauwerk BW 1.3 bei Bau-km 1+190 wird im Bereich des vorhandenen Bauwerkes, das abgebrochen wird, neu errichtet. Weil sowohl im Bereich der Brücke im Zuge der B 20 wie auch im Bereich der Brücke im Zuge des öFW eine Pflasterung des Gewässerbettes bereits besteht und durchgehend ein Niedrigwassergerinne vorhanden ist, ist die beim Neubau des BW 1.3 geforderte Sohlausbildung aus natürlichem Substrat hier nicht sinnvoll.

2.4.9.4 Jagd

Wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht muss nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden. Eine schonendere Gestaltung des Straßenbauvorhabens erscheint aus den in C 2.4.2 genannten Gründen nicht vertretbar. Mit dem Anbau des dritten Fahrstreifens wird die Bundesstraße zwar breiter, neue Durchschneidungen entstehen aber nicht.

Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers Mettenhausen wurde, wie vom **Bayer. Jagdverband e.V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern**, gefordert, im Anhörungsverfahren beteiligt. Das Gemeinschaftsjagdrevier Frammering II ist von Planvorhaben nicht unmittelbar betroffen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden laut Grunderwerbsverzeichnis noch etwa 0,8 ha aus Privateigentum benötigt. Darüber hinaus beanspruchte Flächen stehen bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, des Landkreises Dingolfing-Landau und der Stadt Landau a. d. Isar.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt. Existenzgefährdungen einzelner Betriebe sind aber nicht zu erwarten.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Zum Lärmschutz wird insofern auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls der Regelung im Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 **Einwender Nr. 7000**

Gemeinschaftsjagdrevier Mettenhausen

(Schreiben vom 18.7.2013)

Der Straßenausbau erfolgt auf der Bestandtrasse durch den Anbau einer dritten Fahrspur. Jagdgebiete werden nicht neu durchschnitten.

Zu den Hinweisen auf eine mögliche Zunahme von Wildunfällen sowie einer Überprüfung, ob durch Abhilfemaßnahmen (Wildschutzzäune, Vergrämungsmittel etc.) Verbesserungen erreicht werden können, ist anzumerken, dass die Planfeststellungsbehörde aus rechtlichen Gründen nicht über die Errichtung von Wildschutzzäunen entscheiden kann. Über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der geforderten Abhilfemaßnahmen müssen die Beteiligten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Prüfung, z. B. anhand der Wildschutzzau-richtlinien, vornehmen.

2.5.2.2 **Einwender Nr. 7001** (Ifd. Nr. 3 des Grunderwerbsverzeichnisses)

(Schreiben vom 24.7.2013)

Für das Straßenausbauvorhaben wird vom Grundstück FlNr. 347, Gemarkung Mettenhausen, eine Fläche von ca. 1.367 m² dauerhaft und von ca. 757 m² vorübergehend während der Bauausführung beansprucht. Außerdem ist eine Teilfläche von ca. 12 m² für einen zu verlegenden Strommasten der Mittelspannungsfreileitung BWVNr. 13 im Rahmen einer Grunddienstbarkeit dauernd

zu belasten. Diese Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder verringern. Sowohl der Anbau der dritten Fahrspur als auch der Kreuzungsumbau B 20/DGF 19 sind notwendig. Allein mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Bundesstraße und stärkeren Kontrollen könnte das Planungsziel nicht erreicht werden (C 2.3 und C 2.4.2).

Sich aufdrängende sinnvolle Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der B 20 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich der Verbesserung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes hätten erheblich größere nachteilige Auswirkungen zur Folge. Weil Nachteile für die östlich der Bundesstraße 20 liegende Bebauung von Mettenhausen weitgehend vermieden werden sollen, ist die Verbreiterung vernünftigerweise westlich, also auch abgerückt vom Anwesen des Einwenders, geplant.

Mit dem Kreuzungsumbau B 20/DGF 19 bei Mettenhausen soll die Verkehrssicherheit spürbar erhöht werden, insbesondere soll das Linkseinbiegen in die B 20 vermieden werden. Der Vorhabenträger hat dazu 10 Varianten näher geprüft (2.4.2.2). Die Varianten 0 bis 8 haben gegenüber der **Planlösung (Variante 9)** mit Parallelrampe im Nord-Ost-Quadranten für den Verkehr von der DGF 19 auf die B 20 in Richtung Norden eindeutige Nachteile. Vertretbare kostengünstigere Lösungen, mit denen das Planungsziel ebenfalls erreicht werden könnte, sind nicht erkennbar.

Bei der Variante 1 (Anschlussast im Süd-Ost-Quadranten) könnten die notwendigen Sichtweiten im Bereich der Einmündung des neuen Anschlussastes in die DGF 19 (Brückenwiderlager und Innenkurve) nicht eingehalten werden. Neben Verkehrssicherheitsgründen sprechen auch die Auswirkungen der Anschlussrampe auf die Bebauung in Mettenhausen gegen diese Lösung. Auch wenn man berücksichtigt, dass kein Freizeitgrundstück sondern „nur“ landwirtschaftlicher Grund beansprucht würde und kein Strommasten verlegt werden müsste, wäre die Lösung nicht kostengünstiger als die Planlösung. Das gilt auch für die Variante 8, bei der die Rampe nur für die Auffahrt von der DGF 19 auf die B 20 in Richtung Norden genutzt wird. Die Anschlussrampe würde auch hier wegen der aus fahrdynamischen Gründen weit ausholenden Anschlussrampe nahe an die Bebauung in Mettenhausen heranrücken.

Auch eine Anbindung im Bereich der alten B 20 nördlich von Mettenhausen (Variante 3) durfte der Vorhabenträger ausscheiden, weil eine derartige Anordnung eines Knotenpunktes den neuen RAL (Ausgabe 2012) nicht entspricht und Mettenhausen dabei im Vergleich zur Planlösung stärker vom durchfahrenden Verkehr belastet würde.

Die befürchteten Sichteinschränkungen durch das Brückenbauwerk im Zuge der B 20 im Bereich der neuen Auffahrtsrampe sind bei der Planlösung nicht gegeben, weil die Rampe ausschließlich von der DGF 19 aus in Richtung B 20 befahren werden darf.

Durch das Planvorhaben mit neuer Auffahrtsrampe wird der Lärmpegel am Wohnanwesen (Immissionsort ME_2) um max. 1 dB(A) auf 60 dB(A) tagsüber bzw. 54 dB(A) nachts im Prognosezeitpunkt erhöht. Wie unter 2.4.4.1.4 erläutert ist, besteht dennoch kein Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge, weil keine wesentliche Änderung vorliegt. Die Steigung der Rampe entspricht mit maximal 6% den gültigen Richtlinien. Die Rampe verläuft unmittelbar neben der B 20 abgeschirmt im Geländeeinschnitt. Ein besonders störender Stopp- and Go-Verkehr ist nicht zu befürchten, weil der Anschluss an die B 20 als sog. "Spuraddition" durchgeführt wird und es deshalb nicht zu vorfahrtsbedingten Wartezeiten beim Einfahren auf die B 20 kommen wird.

Unabhängig von dieser rechtlichen Situation hat das Staatliche Bauamt Landshut zugesagt, zur Abschirmung im Bereich des Anwesens mit (für den Wiedereinbau in die Straße ungeeigneten) Aushubmassen an der Böschungsoberkante der Einschnittsböschung einen Erdwall zu schütten, sofern die hierfür benötigte Grundstücksfläche zur Verfügung gestellt wird (A 3.8.5).

Das Staatliche Bauamt Landshut wird ferner prüfen, ob die im Dammbereich der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen/Haag vorhandenen Stahlschutzplanken mit verhältnismäßigem Aufwand durch Betongleitwände ersetzt werden können. Durch diese Platzierung der Betongleitwände neben der Fahrbahn soll die Schallausbreitung der Bundesstraße in diesem Bereich reduziert werden (A 3.8.4).

Über die im Einwendungsschreiben angesprochenen Grunderwerbsfragen (Wertminderung, Ersatz für einen evtl. abzubrechenden Schuppen, Anfahrmöglichkeit zum verbleibenden Waldbereich usw.) kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und sonstige Nachteile sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln.

2.5.2.3 **Einwender Nr. 7002**

(Schreiben vom 10.7.2013)

Das Staatliche Bauamt Landshut wird, wie gefordert, die bestehende Anschlussstelle B 20/DGF 19 so umgestalten, dass auch künftig Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Simbach/Haunersdorf zur Kreisstraße DGF 19 möglich sind. Dies ist vertretbar, weil der Linksabbiegeverkehr von der Bundesstraße zur Kreisstraße bisher unproblematisch war und keine nennenswerten Unfälle passiert sind (A 3.8.1). Sollte sich die Straßenkreuzung trotz der vorgesehenen Ausbaumaßnahmen in der Zukunft „unfallauffällig“ zeigen, wäre ein späterer Ausschluss des Linksabbiegens erneut zu prüfen. Das Staatliche Bauamt Landshut geht aber davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird.

2.5.2.4 **Einwender Nr. 7003** (Ifd. Nrn. 1, 4, 5 und 9 des Grunderwerbsverzeichnisses)

(Schreiben vom 19.8.2013)

Für den Ausbau der B 20 bei Mettenhausen werden insgesamt etwa 2.400 m² auf Dauer benötigt und ca. 6.230 m² vorübergehend während der Bauzeit für Arbeitsstreifen und Baustellenumfahrung beansprucht. Diese erhebliche Grundinanspruchnahme lässt sich trotz der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb nicht vermeiden oder verringern, wie sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Erforderlichkeit des Planvorhabens und zum Ausbaustandard usw. ergibt. Der Anbau des dritten Fahrstreifens auf der Ostseite der B 20 hätte erheblich mehr Nachteile für Wohngebäude und die Gestaltung der Anschlussrampe.

Insbesondere kann auf die Vollsperrung der B 20 während der Bauzeit mit örtlicher Baustellenumfahrung im Bereich der Flnr. 379, Gemarkung Mettenhausen, nicht verzichtet werden, weil die bestehende Brücke über die GVS nach Ashöcking abgebrochen und mit größeren Abmessungen neu gebaut werden muss. Vertretbare Alternativen zur geplanten Baustellenumfahrung sind nicht vorhanden. Eine getrennte Baudurchführung mit halbseitiger Straßensperrung und Ampelregelung wäre wegen der starken Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße nicht praktikabel, bautechnisch schwierig und auch sehr teuer. Weiträumige Umleitungen des Bundesstraßenverkehrs während der Bauzeit sind nicht vertretbar.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (A 3.6.2). Es wird ferner darauf achten, dass Zeiten in denen Parallelwege neben der B 20 baubedingt nicht genutzt werden können, möglichst kurz gehalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen rechtzeitig mit den Anliegern bzw. Grundstückseigentümern abgestimmt werden (A 3.8.6).

Das Staatliche Bauamt Landshut wird, wie gefordert, die bestehende Anschlussstelle B 20/DGF 19 so umgestalten, dass auch künftig Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Simbach/Haunersdorf zur Kreisstraße DGF 19 möglich sind (A 3.8.1). Dies ist vertretbar, weil der Linksabbiegeverkehr von der Bundesstraße zur Kreisstraße bisher unproblematisch war und keine nennenswerten Unfälle passiert sind.

Wegen der Bereitstellung von Ersatzland wird auf 2.5.1.1 bzw. 2.5.1.2 verwiesen. Das Staatliche Bauamt Landshut hat sich nachhaltig zu bemühen, geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (Nebenbestimmung A 3.6.9).

2.5.2.5 **Einwender Nr. 7004** (Ifd. Nr. 22 des Grunderwerbsverzeichnisses)

(Schreiben vom 30.7.2013)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 2.4.2).

Die bisherige Anbindung der GVS Simbacher Straße (B 20alt) bei Bau-km 1+560 und auch die beiden weiteren Anbindungen in Richtung Mettenhausen können aus Gründen der Verkehrssicherheit an der künftig dreistreifigen Bundesstraße 20 nicht beibehalten werden. Weil aber das Brückenbauwerk im Zuge der B 20 über die Gemeindeverbindungsstraße nach Stocka/Ashöcking bei Bau-km 0+960 auf eine Fahrbahnbreite von 5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,70 m erweitert wird und das Anwandwegenetz westlich der B 20 nach Verbreiterung der Bundesstraße wieder durchgehend hergestellt wird, kann der landwirtschaftliche Verkehr künftig uneingeschränkt und erheblich sicherer die Bundesstraße höhenfrei kreuzen. Zeitverluste dürften im Vergleich zur derzeitigen Situation trotz Mehrweg sehr gering sein, weil wegen der hohen Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße bereits jetzt Ein- und Ausfahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen schwierig sind. Auch für die künftige verkehrssichere Anbindung des Wohnanwesens an die B 20 über die Simbacher Straße nach Mettenhausen sind die Mehrwege, insbesondere bei Fahrten Richtung Landau, nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu vermeiden.

Zum Einwand, dass der dreistreifige Ausbau zu einer zusätzlichen Lärmbelastung für das Anwesen in Kettn (Immissionsort KE_1) führen würde, darf zunächst auf die Ausführungen unter 2.4.4.1 verwiesen werden. Weil Nachteile für die östlich der Bundesstraße 20 liegenden Wohngebäude weitgehend vermieden werden sollen, wurde eine Verbreiterung westlich der B 20, also auch abgerückt vom Anwesen der Einwender, geplant. Durch das geringfügige Abrücken der Fahrbahnachse vom Anwesen wird die derzeitige Situation etwas verbessert. Für das Wohngebäude (Immissionsort KE_1) besteht aufgrund des Planvorhabens daher kein Anspruch auf Verkehrslärmvorsorge. Die Verkehrslärmbelastung bleibt jedoch sehr hoch, so dass das Staatliche Bauamt prüfen kann, ob sogenannte Sanierungsmaßnahmen möglich sind.

Ob daneben wegen **nicht voraussehbaren Wirkungen** der Planfeststellung für die Ortsumgehung Fichtheim nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 07.03.2007, Az. 9

C 2.06) nachträgliche Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde zu Lasten des Straßenbaulastträgers angeordnet werden können, ist in einem eigenen Verfahren bei der Regierung von Niederbayern zu klären.

Vorsorglich wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass durch das damalige Vorhaben eine gewisse Verbesserung der Verkehrslärmsituation erreicht wurde.

Über den geltend gemachten Wertverlust durch die Grundabtretung von etwa 1.100 m² aus Flnr. 470, Gemarkung Mettenhausen, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln.

2.5.2.6 **Einwender Nr. 7005**

(Schreiben vom 21.7.2013)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 2.4.2). Auf die nach Naturschutzrecht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen kann nicht verzichtet werden. Die unvermeidbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Hierzu darf auf die Ausführungen unter 2.4.5.3.4 verwiesen werden.

Flächen im Eigentum des Einwenders werden nicht benötigt. Beansprucht werden jedoch die vom Einwender bewirtschafteten Grundstücke Flnrn. 2059 und 2059/1, Gemarkung Mamming. Diese für die Ausgleichsmaßnahme A 1 vorgesehenen Grundstücksflächen hat der Vorhabenträger freihändig erworben. Der Pachtvertrag mit dem Einwender läuft bis 2015, so dass an sich keine Möglichkeit besteht, die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme zu verhindern.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Pachtflächen, weil er sein unmittelbar angrenzendes Eigengrundstück Flnr. 2057 und die von ihm gepachteten Grundstücke Flnrn. 2054 und 2060 als ein Feldstück bewirtschaftet und durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen das 8 ha große Feldstück mittig durchschnitten würde. Befürchtet werden darüber hinaus auch Bewirtschaftungseinschränkungen auf den an die Ausgleichsfläche angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aufgrund der auch von verschiedenen anderen Seiten erhobenen Einwände gegen diese Flächeninanspruchnahme, hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin mitgeteilt, dass er dazu bereit ist, die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf eine andere Fläche zu legen, wenn die hierfür bereits erworbene Fläche eingetauscht werden kann und die untere Naturschutzbehörde mit einem alternativen Ausgleichskonzept einverstanden ist. Gespräche in dieser Richtung würden bereits geführt. Die Zusage des Vorhabenträgers ist unter A 3.8.2 festgehalten.

2.5.2.7 **Einwender Nr. 7006** (Ifd. Nrn. 13 und 14 des Grunderwerbsverzeichnisses)

(Schreiben vom 19.8.2013)

Für den Ausbau der B 20 bei Mettenhausen wird das Grundstück Flnr. 333, Gemarkung Mettenhausen (1.399 m²) insgesamt benötigt. Aus dem verpachteten Grundstück Flnr. 422, Gemarkung Mettenhausen, werden ca. 187 m² auf Dauer und ca. 3.700 m² vorübergehend während der Bauzeit für Arbeitsstreifen und Baustellenumfahrung beansprucht. Diese Grundinanspruchnahmen lassen sich nicht vermeiden oder verringern, wie sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Erforderlichkeit des Planvorhabens, zum Ausbaustandard usw. ergibt. Allein mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Bundesstraße könnte das Planungsziel in keiner Weise erreicht werden.

Auf die Vollsperrung der B 20 mit örtlicher Baustellenumfahrung im Bereich der FlNr. 422, Gemarkung Mettenhausen, kann während der Bauzeit nicht verzichtet werden, weil die bestehende Brücke über die GVS nach Ashöcking abgebrochen und mit größeren Abmessungen neu gebaut werden muss. Sinnvolle Alternativen zur geplanten Baustellenumfahrung sind nicht vorhanden. Eine getrennte Baudurchführung mit halbseitiger Straßensperrung und Ampelregelung wäre bautechnisch schwierig, sehr teuer und wegen der starken Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße nicht praktikabel. Auch weiträumige Umleitungen des Bundestraßenverkehrs während der Bauzeit sind nicht vertretbar.

Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommene Fläche hat der Vorhabenträger nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit dem Grundeigentümer in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Grundeigentümer und Bewirtschafter der Fläche sind vom Vorhabenträger frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren (A 3.6.5 und 3.6.6).

Über die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung und sonstige Nachteile durch die Grundabtretung kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Das zwischen B 20 und der Simbacher Straße liegende schmale Grundstück FlNr. 333 wird vom Vorhabenträger insgesamt erworben. Während der Bauzeit sind dort Baulager vorgesehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundstücksfläche zur Ausgleichsfläche umgestaltet und dient der Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse (siehe Maßnahmenblatt A 2 der Planunterlage 12).

Das Staatliche Bauamt Landshut wird, wie gefordert, die bestehende Anschlussstelle B 20/DGF 19 so umgestalten, dass auch künftig Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Simbach/Hauersdorf zur Kreisstraße DGF 19 möglich sind (A 3.8.1). Dies ist vertretbar, weil der Linksabbiegeverkehr von der Bundesstraße zur Kreisstraße bisher unproblematisch war und keine nennenswerten Unfälle passiert sind. Das Staatliche Bauamt Landshut geht davon aus, dass die planfestgestellte Lösung aus der Sicht der Verkehrssicherheit unproblematisch sein wird.

Straßenbaubedingte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserstand der Vils bzw. das Altwasser in Mettenhausen sind auch bei Starkregen nicht zu befürchten. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat die Planung geprüft und bestätigt, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang steht (siehe auch C 2.4.6).

Zur Befürchtung, dass das Vorhaben zu einer zusätzlichen Verkehrslärmbelastung führen wird, bzw. der Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen, darf auf die Ausführungen unter 2.4.4.1 verwiesen werden. Für das Anwesen in der Straße „Zum Espat“ wurden keine Lärmberechnungen durchgeführt, weil bei Vergleich mit den wesentlich näher an der Bundesstraße liegenden untersuchten Immissionsorten für das etwa 400 m abseits der B 20 liegende Wohngebäude eindeutig festgestellt werden kann, dass ein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nicht besteht.

2.5.2.8 **Einwender Nr. 7007**

(Schreiben vom 23.7.2013)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 2.4.2). Insbesondere kann nicht auf die nach Naturschutzrecht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Die unvermeidbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch den Straßenbau sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Hierzu darf auf die Ausführungen unter 2.4.5.3.4 verwiesen werden.

Flächen im Eigentum der Einwender werden nicht benötigt. Beansprucht werden jedoch für die Ausgleichsmaßnahme A 1 die an das Grundstück FlNr. 2060, Gemarkung Mammig, der Erbgemeinschaft angrenzenden Grundstücke FlNrn. 2059 und 2059/1, Gemarkung Mammig. Geltend gemacht wird, dass die für landwirtschaftliche Zwecke im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens optimierten Flächen durch die geplante Ausgleichsmaßnahme diese Aufwertung wieder verlieren werden (Wertminderung, Bewirtschaftungerschwernisse, Durchschneidung). Gefordert wird, die Ausgleichsmaßnahme auf ein anderes Grundstück zu verlegen.

Der Vorhabenträger hat aufgrund der von verschiedenen Seiten erhobenen Einwände gegen die Flächeninanspruchnahme im Erörterungstermin mitgeteilt, dass er dazu bereit ist, die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf eine andere Fläche zu legen, wenn die hierfür bereits erworbene Fläche eingetauscht werden kann und die untere Naturschutzbehörde mit einem alternativen Ausgleichskonzept einverstanden ist. Gespräche in dieser Richtung würden bereits geführt. Die Zusage des Vorhabenträgers ist unter A 3.8.2 festgehalten.

2.5.2.9 **Einwender Nrn. 7008 und 7009**

(Schreiben vom 2.8.2013)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 2.4.2).

Zum Einwand, dass der dreistreifige Ausbau mit neuer Auffahrtsrampe zu einer zusätzlichen Lärmbelastung für die Anwesen in der Milchstraße und im Kellerberg in Mettenhausen führen wird, darf zunächst auf die Ausführungen unter 2.4.4.1 verwiesen werden. Weil Nachteile für die östlich der Bundesstraße 20 liegenden Wohngebäude weitgehend vermieden werden sollen, erfolgt die Verbreiterung der B 20 westlich. Bei Mettenhausen bleibt die B 20 zweistreifig, jedoch ergänzt mit der neuen Auffahrtsrampe. Diese wird aber abgeschirmt in einem Geländeeinschnitt liegen.

Für die Anwesen wurden eigene Lärmberechnungen nicht durchgeführt, weil bei Vergleich mit dem näher an der Bundesstraße liegenden untersuchten Immissionsort ME_2 festgestellt werden kann, dass ein Rechtsanspruch auf Verkehrslärmvorsorge verursacht durch das Ausbauvorhaben nicht bestehen kann (keine wesentliche Änderung).

Hingewiesen wird aber auf die unter A 3.8.5 festgehaltene Zusage des Staatlichen Bauamtes Landshut. Von der angebotenen freiwilligen Schüttung eines Erdwalles mit (für den Wiedereinbau in die Straße ungeeigneten) Aushubmassen könnten auch die Anwesen der Einwender profitieren. Das Staatliche Bauamt Landshut wird ferner prüfen, ob die im Dammbereich der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen/Haag vorhandenen Stahlschutzplanken mit verhältnismäßigem Aufwand durch Betongleitwände ersetzt werden können. Durch diese Platzierung der Betongleitwände neben der Fahrbahn soll die Schallausbreitung der Bundesstraße in diesem Bereich reduziert werden (A 3.8.4).

2.5.2.10 **Einwender Nrn. 7010 und 7011**

(Schreiben vom 19.8.2013)

Sowohl der Anbau der dritten Fahrspur im Zuge der B 20 wie auch der Kreuzungsumbau B 20/DGF 19 sind notwendig. Allein mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Bundesstraße könnte das Planungsziel nicht erreicht werden (C 2.3 und C 2.4.2).

Das Staatliche Bauamt Landshut wird, wie gefordert, die bestehende Anschlussstelle B 20/DGF 19 so umgestalten, dass auch künftig Linksabbiegevorgänge von der B 20 aus Richtung Simbach/Haunersdorf zur Kreisstraße DGF 19 möglich sind (A 3.8.1). Dies ist vertretbar, weil der Linksabbiegeverkehr von der Bundesstraße zur Kreisstraße bisher unproblematisch war und keine nennenswerten Unfälle passiert sind.

Straßenbaubedingte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserstand der Vils bzw. das Altwasser in Mettenhausen sind auch bei Starkregen nicht zu befürchten. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat die Planung geprüft und bestätigt, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang steht (siehe auch C 2.4.6).

Zur Befürchtung, dass das Vorhaben zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen wird, bzw. der Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen, darf auf die Ausführungen unter 2.4.4.1 verwiesen werden. Für das Anwesen in der Straße „Zum Espat“ wurden keine eigenen Lärmberechnungen durchgeführt, weil bei Vergleich mit den wesentlich näher an der Bundesstraße liegenden untersuchten Immissionsorten für das etwa 350 m abseits der B 20 liegende Wohngebäude sicher festgestellt werden kann, dass ein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nicht besteht.

2.5.2.11 **Einwender Nr. 7012** (Ifd. Nrn. 23 des Grunderwerbsverzeichnisses)

(Schreiben vom 12.8.2013)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 2.4.2). Weil Nachteile für die östlich der Bundesstraße 20 zahlreicher vorhandene Wohnbebauung von Mettenhausen weitgehend vermieden werden sollen, wurde im Planfeststellungsabschnitt vernünftigerweise eine Verbreiterung der B 20 westlich geplant. Die Planlösung rückt geringfügig an die Anwesen in Brunnhof heran. Der von den Einwendern geforderte Wechsel der Verbreiterungsseite im Bereich Brunnhof auf die gegenüberliegende östliche Straßenseite wäre mit Nachteilen für die Linienführung der Bundesstraße verbunden. Neben diesen trassierungstechnischen Gründen unter Beachtung der vorhandenen Straße sprechen auch Nachteile bei der Bauausführung gegen einen Wechsel auf die östliche Straßenseite.

Nach der durchgeführten Lärmberechnung wird durch das Planvorhaben beim Wohngebäude (Immissionsort BR_3) der Beurteilungspegel in der Nacht von 61 dB(A) auf 62 dB(A) (aufgerundet) erhöht. Bei der Berechnung wurde (zu Gunsten der Betroffenen) die abschirmende Wirkung der in diesem Bereich entlang der B 20 bestehenden Erdaufschüttung nicht berücksichtigt. Dieser Erdhügel auf dem Grundstück FlNr. 460/5 wurde beim Bau der B 20 nicht planfestgestellt bzw. nicht als aktive Verkehrslärmschutzmaßnahme angeordnet. Das Grundstück ist im Eigentum des Straßenbaulastträgers (Planfeststellung „Ortsumgehung Fichtheim“, Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.1989, Nr. 225-4354.2-21/B20).

Beim Gebäude (BR_3) besteht unter Hinweis auf die Erläuterungen unter 2.4.4.1.4 wegen der Pegelerhöhung durch den Straßenausbau von Werten über 60 dB(A) für Wohnräume im ersten Obergeschoss auf der Nordostseite Anspruch auf

Lärmvorsorge (A 3.5.1). Aktive Verkehrslärmschutzmaßnahmen scheiden wegen Unverhältnismäßigkeit entsprechender Aufwendungen für Wall oder Wand aus.

Unabhängig von dieser rechtlichen Situation hat das Staatliche Bauamt Landshut zugesagt, zur Abschirmung im Bereich des Anwesens mit für den Wiedereinbau in die Straße ungeeigneten Aushubmassen einen Erdwall zu schütten, sofern die hierfür benötigten Massen anfallen (A 3.8.7).

Vom Fach-Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung wurden die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers geprüft und bestätigt, dass die Lärmsituation rechtlich korrekt beurteilt wurde und die in die Berechnung eingeflossenen Daten plausibel sind.

Hinweis:

Ob nach **Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG** und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 07.03.2007, Az. 9 C 2.06) die Anordnung von nachträglichen Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde zu Lasten des Straßenbaulastträgers auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.8.1989 bestehen kann, wird in einem ergänzenden Verfahren geprüft.

Vorsorglich wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass das damalige Vorhaben zu einer gewissen Verbesserung der Verkehrslärmsituation führte. Das Staatliche Bauamt Landshut wird daneben zu prüfen haben, ob eine so genannte Verkehrslärmsanierung in Betracht kommt.

Für das Straßenausbauvorhaben wird vom Hofanschlussgrundstück FlNr. 469, Gemarkung Mettenhausen, eine Fläche von 205 m² dauerhaft beansprucht. Dies kann, wie oben bereits dargestellt ist, auch bei Berücksichtigung der erwarteten Bewirtschaftungerschwernisse des Restgrundstückes nicht vermieden werden. Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommene Fläche von 1.333 m² hat der Vorhabenträger nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht (Nebenbestimmung 3.6.5).

Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahmen sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln. Dabei ist auch über die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung bei dem von den Einwendern mit einseitiger Bewirtschaftungserlaubnis durch die Stadt Landau a. d. Isar (Eigentümer) bewirtschafteten Grundstück FlNr. 471, Gemarkung Mettenhausen, zu entscheiden.

2.5.2.12 **Einwender Nr. 7013**

(Schreiben vom 25.7.2013)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 2.4.2).

Die Planfeststellungsbehörde kann den Vorhabenträger zu der geforderten Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich des Fasanenweges nicht verpflichten, weil die gesetzlichen Anforderungen für Lärmvorsorgemaßnahmen nicht erfüllt sind (C 2.4.4.1). Durch den Anbau der dritten Fahrspur auf der Westseite der B 20 wird die Verkehrslärmbelastung der Wohnanwesen auf der Ostseite der Straße nicht erhöht bzw. sogar leicht um 0,4 dB(A) verringert. Bei einem Anwesen betragen die Beurteilungspegel allerdings 69,4 dB(A) am Tage und 63,9 dB(A) in der Nacht. Die Werte von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alternative BImSchV werden also nur knapp nicht erreicht.

Hinweis:

Ob nach **Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG** und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 07.03.2007, Az. 9 C 2.06) die Anordnung von nachträglichen Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde zu Lasten des Straßenbaulastträgers auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.8.1989 bestehen kann, wird in einem ergänzenden Verfahren geprüft.

Das Staatliche Bauamt Landshut wird, wie gefordert, zur Abschirmung die im Bereich zwischen Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+300 bestehenden Lücken in der Straßenböschungsbepflanzung durch eine zweireihige Heckenpflanzung entlang der Bundesstraße schließen (A 3.8.8).

2.5.2.13 **Einwender Nr. 7014**

(Schreiben vom 15.7.2013)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen ist in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten und entspricht dem Abwägungsgebot (C 2.4.2).

Die Planfeststellungsbehörde kann den Vorhabenträger zu den geforderten Lärmschutzmaßnahmen für den Immissionsort ME_1 nicht verpflichten, weil die gesetzlichen Anforderungen für Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen nicht erfüllt sind (C 2.4.4.1). Durch das Planvorhaben werden die Beurteilungspegel beim Wohnanwesen um 0,3 dB(A) auf 63 dB(A) tagsüber und 57 dB(A) nachts erhöht. Der Grenzwert der 16. BImSchV ist zwar überschritten, aber die Erhöhung beträgt nicht mindestens 3 dB(A). Auch die anderen Voraussetzungen der wesentlichen Änderung liegen nicht vor.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Das Wohnanwesen des Einwenders liegt nach dem Bebauungsplan der Stadt Landau a. d. Isar nicht im ausgewiesenen Wohngebiet, sondern im Außenbereich.

In das Ergebnis der Lärmberechnung für das Anwesen ist der Verkehr der Bundesstraße im gesamten Planfeststellungsbereich eingeflossen.

Hinweis:

Ob die Anordnung von nachträglichen Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen wegen nicht voraussehbarer Wirkungen der Planfeststellung vom 28.11.1978 vorliegen (Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG), ist in einem eigenen Verfahren zu prüfen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verkehrseröffnung für den „Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich Simbach“ bereits im Jahr 1980, also vor mehr als 30 Jahren war. Damit scheiden Ansprüche rechtlich aus. Auf die Ausführungen hierzu unter C 2.4.4.1.4 darf Bezug genommen werden.

Wie im Erörterungstermin gefordert, hat der Vorhabenträger die Unterlagen zur schalltechnischen Untersuchung zur Verfügung gestellt.

Das Staatliche Bauamt Landshut wird prüfen, ob die im Dammbereich der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen/Haag vorhandenen Stahlschutzplanken mit verhältnismäßigem Aufwand durch Betongleitwände ersetzt werden können (A 3.8.4).

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße 20 bei Mettenhausen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Landshut, 10.11.2014
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Landau a. d. Isar und im Markt Simbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter „Planung und Bau“ abgerufen werden.